



HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH



Starte jetzt!



**WISSENSWERTES
ÜBER DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT**
INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER

Vorwort

Liebe Neugründer,
liebe Klienten,
liebe interessierte Personen!

Sie halten unsere Broschüre „Wissenswertes über die Selbstständigkeit“ für 2018 in den Händen. Damit bieten wir Ihnen gesammeltes Fachwissen beginnend von der Betriebseröffnung über Themen wie Rechtsformen, Sozialversicherung, Umsatzsteuer, Personalverrechnung usw., Themen die jeden Steuerpflichtigen laufend betreffen.

Wir bieten Ihnen mit dieser Broschüre die Möglichkeit, sich schnell einen komplexen Überblick zu verschaffen, nachdem die Materie immer umfangreicher wird. Sie finden auch die aktuellen Werte für das Jahr 2018 zur Orientierung.

Eine fundierte Beratung kann diese Broschüre nicht ersetzen. Für individuelle Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit unserem Rat zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen auf Ihrem unternehmerischen Weg viel Erfolg und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Ihre Steuerberaterinnen

Haftungsausschluss und Copyright

Wir haben einige der wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt! Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass ein solch knapper Überblick niemals die Beratung durch erfahrene Fachleute ersetzen kann. Zur umfassenden Klärung spezifischer Sachverhalte verweisen wir auf einschlägigen, jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Die Besonderheiten Ihres Betriebes besprechen wir gerne bei einem persönlichen Gespräch!

Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Vorliegende Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der ECA Haingartner und Pfnadschek Steuerberatung GmbH an Dritte weitergegeben werden.

Hinweis: Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre dort, wo sowohl die männliche als auch die weibliche Geschlechtsform möglich ist, die männliche Form verwendet.

Coverfotos: Fotolia_101992580, Foto Freisinger

Impressum

Herausgeber, Verleger, Vervielfältiger und Redaktion:

ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK

Steuerberatung GmbH

Waasenplatz 1

8700 Leoben

Telefon: +43 (0)3842 29900

Fax: +43 (0)3842 29900-31

E-Mail: office@eca-leoben.at

www.eca-leoben.at

Firmenbuchnummer: 302482b

Firmenbuchgericht: Leoben

UID-Nummer: ATU63799447

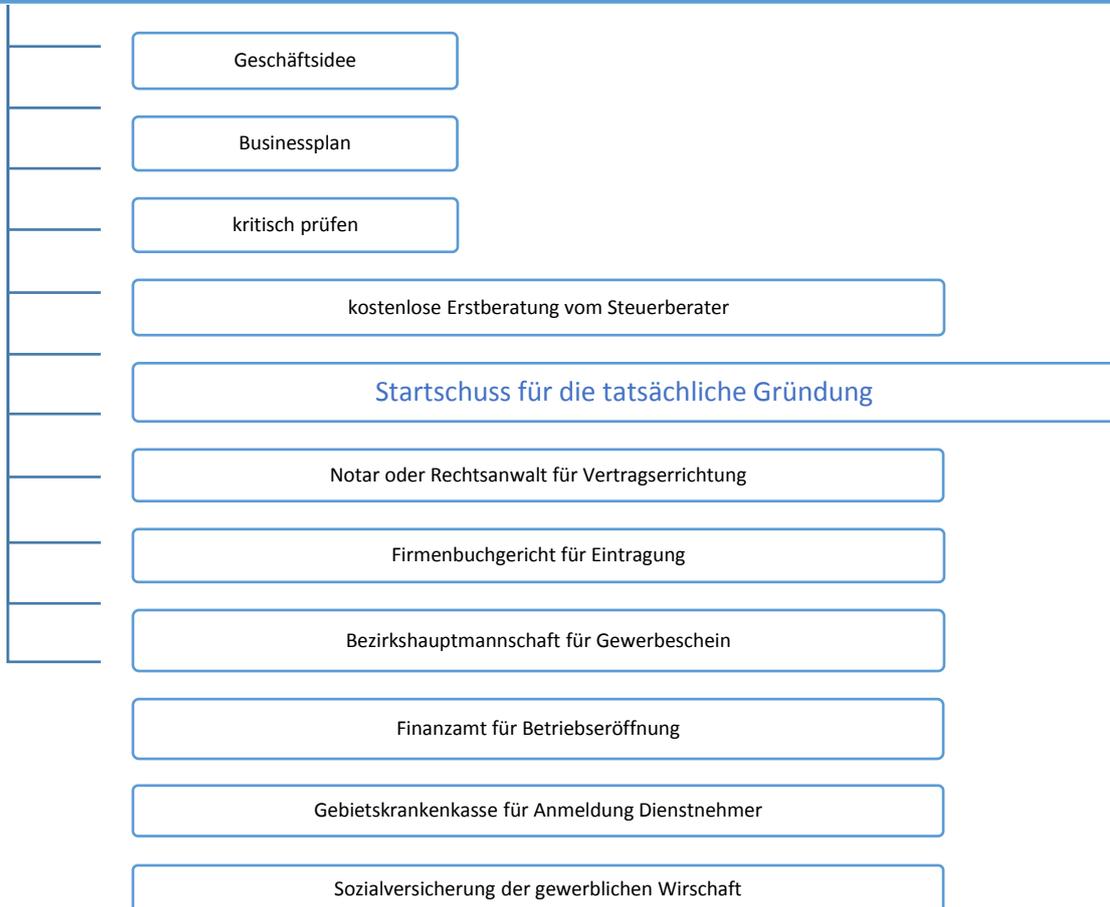
Inhalt

WISSENSWERTES BEI DER BETRIEBSERÖFFNUNG	7
⊖ Sorgen Sie vor!.....	8
⊖ Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG).....	8
⊖ Aufbewahrungsfristen	8
⊖ Buchführung.....	8
⊖ Einzelaufzeichnung, Belegerteilung, Registriertische	9
⊖ Rechtsformen	10
⊖ Förderungen	25
⊖ Verschiedene Steuern und Abgaben	25
⊖ Insolvenzrechtsänderungs- und Unternehmensreorganisationsgesetz	26
⊖ Betriebsaufgabe.....	26
⊖ Das ABC der Betriebsausgaben	27
SOZIALVERSICHERUNG	31
⊖ Versicherungspflicht	31
⊖ Selbständigenvorsorge	32
⊖ Beiträge	32
⊖ Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag, Werkvertrag.....	33
⊖ Diverses.....	34
UMSATZSTEUER	34
⊖ Umsatzsteuervoranmeldung (UVA).....	34
⊖ Rechnungsmerkmale	34
⊖ Teilrechnungen.....	34
⊖ Diverses	35
PERSONALVERRECHNUNG	35
⊖ Anmeldung	35
⊖ Lohnnebenkosten	36
⊖ Auflösungsabgabe	36
⊖ Termine	37
⊖ Geringfügig Beschäftigte	38
⊖ Steuerfreie Zuwendungen	38
⊖ Sachbezüge.....	38
⊖ Pendlerförderung.....	39
⊖ Diäten und Nächtigungsgelder	40
⊖ Kilometergeld.....	40
⊖ Diverses	41
⊖ GPLA-Prüfung-gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben.....	41
⊖ Beschäftigungsbonus ab 01. Juli 2017	41
REISEKOSTEN UND KFZ	42
⊖ KFZ	42
⊖ Kilometergeld.....	42
⊖ Diäten und Nächtigungsgelder	42
JAHRESABSCHLUSS	43
⊖ Einkommen- und Körperschaftsteuer.....	43
⊖ Verlustverrechnung	43
⊖ Arbeitnehmerveranlagung.....	43

↻	Antragslose Arbeitnehmerveranlagung.....	44
↻	KM-Gelder und Tagesgelder.....	44
↻	anteilige Hauskosten	48
↻	Inventur	48
↻	Entnahmen für den privaten Bedarf	49
↻	Werbungskosten	49
AKTUELLE WERTE	49
↻	Einkommensteuer.....	49
↻	Einkommensteuertarif ab 2016	50
↻	Körperschaften	50
↻	Umsatzsteuer	51
↻	Bundesabgabenordnung	51
↻	amtliche km-Sätze	51
↻	Sonstiges.....	51
↻	Sozialversicherung	52
↻	Beitragssätze:	52
↻	Sonstiges/Lohnnebenkosten:.....	53

WISSENSWERTES BEI DER BETRIEBSERÖFFNUNG

Gründerfahrplan!



Bei einer Unternehmensgründung ist innerhalb eines Monats ein Fragebogen zur Eröffnung beim Finanzamt einzureichen. Wir füllen diesen natürlich gerne für Sie aus und leiten ihn zum Finanzamt weiter. Zusätzlich zum Fragebogen sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie vom Gewerbeschein
- Kopie vom Meldezettel
- Kopie von einem Lichtbildausweis

Aufgrund der Eröffnungsmeldung oder auch schon deshalb, weil Sie eine Gewerbeberechtigung erhalten, meldet sich ein **Erhebungsbeamter vom Finanzamt** bei Ihnen, um die Geschäftsräumlichkeiten zu besichtigen. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt zu uns auf!

Jungunternehmer erhalten nach der Betriebseröffnung eine Reihe von Zahlscheinen, die amtlich aussehen, jedoch nur Angebote für Werbeeinschaltungen etc. darstellen. Bitte prüfen Sie derartige Zahlungsaufforderungen sehr genau und fragen Sie uns gegebenenfalls, ob Zahlungspflicht besteht oder nicht.

Nützen Sie soweit möglich die Inanspruchnahme von **Skonti**. Auf einen Jahreszinssatz umgerechnet sind nichtausgenützte Skonti die teuerste Finanzierungsform.

⇒ Sorgen Sie vor!

Das dritte Jahr ist in der Selbständigkeit oft das verflixte! Da im dritten Jahr das erste Mal Einkommensteuer zu bezahlen sein kann und dann auch gleichzeitig eine Vorauszahlung für die Einkommensteuer anfällt, kann es zu Liquiditätsengpässen kommen. Zur Einkommensteuer kommt eventuell dann auch noch eine Nachzahlung für die Pensionsversicherung. Also denken Sie daran und sorgen Sie vor!

⇒ Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)

Für die **Neugründung** von Betrieben werden durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG) Erleichterungen geschaffen, indem Stempelgebühren, zum Teil die Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren für die Firmenbucheintragungen, Gesellschaftsteuer und Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeitrag, Unfallversicherungsbeiträge) im ersten Jahr nicht eingehoben werden. Mit dem **Formblatt über die Erklärung der Neugründung**, das von der **Wirtschaftskammer bzw. der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** zu unterfertigen ist, sind die entsprechenden Abgabenerleichterungen **im Vorhinein** zu beantragen.

⇒ Aufbewahrungsfristen

Die Belege und Unterlagen, sowie Grundaufzeichnungen aus einer selbständigen Tätigkeit sind **sieben Jahre aufzubewahren**. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind zweiundzwanzig Jahre aufzubewahren. Nach dem Produkthaftungsgesetz empfiehlt sich aufgrund der längeren Verjährungsfrist, die Belege zehn Jahre aufzuheben. Beachten Sie bitte, dass die Vernichtung von Unterlagen Nachweisprobleme mit sich bringen kann. Auch Lieferscheine und Uraufzeichnungen der Inventuren sind aufzubewahren. Wenn die Verfügbarkeit garantiert ist, können die Belege auch elektronisch aufbewahrt werden.

Gemäß Bundesabgabenordnung müssen bei Bedarf buchhaltungsrelevante Wiedergaben von Eintragungen in Bücher und Aufzeichnungen auch auf Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebsprüfung verwendet eigene Prüfungssoftware mit eingebauten Prüfmechanismen, um z.B. fortlaufende Nummerierung der Belege, Durchschnittswerte, etc. zu prüfen. Wir informieren Sie diesbezüglich gerne ausführlicher.

⇒ Buchführung

Buchführungs- und Bilanzierungspflicht besteht für Gewerbebetriebe allgemein ab einem Jahresumsatz von über 700.000 EURO. Wenn diese Grenze überstiegen wird, ist eine Eintragung im Firmenbuch ebenfalls verpflichtend. Für Freiberufler gibt es keine Pflicht zur doppelten Buchführung.

Auch bei Buchführungspflicht muss kein **Kassabuch** geführt werden, es reicht die tägliche Aufzeichnung der Barein- und -ausgänge. Auch ein **Wareneingangsbuch** muss von buchführenden Unternehmern nicht geführt werden, hingegen müssen Einnahmen-Ausgabenrechner ein Wareneingangsbuch führen.

Allerdings ist seit 01.01.2016 die **Belegerteilung, die Einzelaufzeichnung sowie die Registrierkasse** verpflichtend. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten!

Bei Buchführungspflicht ist an jedem Bilanzstichtag eine **Inventur** durchzuführen. Vereinfacht gesagt sind dabei die Waren des Unternehmens mengen- und wertmäßig zu erfassen, das heißt jedes Wirtschaftsgut ist zu zählen (messen, wiegen) und dessen Wert anhand des Einkaufspreises zu berechnen. Liegt der Preis am Bilanzstichtag unter dem Einkaufspreis, so ist dieser niedrigere Wert anzusetzen. Die Inventur ist so zu dokumentieren, dass ein Dritter sie ohne Schwierigkeiten nachvollziehen kann.

Auch die **unfertigen Arbeiten und Erzeugnisse** sind am Bilanzstichtag zu erfassen. Sie sind zu Herstellkosten zu ermitteln, das heißt es darf kein Gewinnaufschlag verrechnet werden. Vereinfacht dargestellt heißt das, dass bei den Lohn- und Gehaltskosten nur die gearbeiteten Stunden mit den Selbstkosten-Stundensätzen multipliziert werden und das verbrauchte Material zum Einkaufspreis zu bewerten ist.

➔ Einzelaufzeichnung, Belegerteilung, Registrierkasse

Ab 1.1.2016 kommen drei große neue Pflichten auf Unternehmer bzw. Betriebe zu.

- Einzelaufzeichnungspflicht gilt für alle Unternehmer (auch Vermieter)
- Belegerteilungspflicht gilt für alle aufzeichnungsverpflichteten Unternehmer (auch Vermieter)
- Registrierkassenpflicht für alle Betriebe

Die Neuerungen betreffen nur Barumsätze, Bareinnahmen und Barzahlungen.

Barumsätze /-einnahmen und -zahlungen sind:

- Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt, aber auch
- Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte
- Andere elektronische Zahlungsformen wie z. B. mittels Mobiltelefon, PayLife Quick, Mastercard, Visacard usw.
- Zahlung mit Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen

Keine Barumsätze sind jedoch die Zahlung per E-Banking oder mit Erlagschein

Diese 3 Verpflichtungen gelten ab 01.01.2016.

Ab 01.04.2017 gibt es dann auch noch eine technische Sicherheitslösung/Manipulationsschutz (QR-Code), sowie die Meldepflicht ans Finanzamt.

Erleichterungen zur Einzelaufzeichnungspflicht

- „Kalte Hände“ Umsätze
- Gemeinnützige Körperschaften (nicht kleines Vereinsfest)
- Sonderregelung für Automaten (Altautomaten vs. Neautomaten)
- Onlineshops
- Mobile Gruppen

Belegerteilungspflicht

- Belegarten
 - Papierbeleg
 - Elektronischer Beleg

- Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
- Belegmitnahmepflicht vom Kunden

Registrierkasse

Betroffen sind Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte), wenn die Umsätze größer als € 15.000,00 pro Jahr sind und Barumsätze/-einnahmen/-zahlungen von mehr als € 7.500,00 pro Jahr erwirtschaftet werden.

Nur die „Kalte Hände“ Umsätze sind von der Registrierkasse ausgenommen. Für mobile Gruppen, Automaten, Almhütten, Onlineshops und geschlossene Gesamtsysteme gibt es Sonderregelungen.

Auch bei einer Pauschalierung gelten diese 3 Pflichten ab 2016.

Steuerliche Begünstigung

- Im Jahr der Anschaffung kann bei der Steuererklärung eine Prämie von € 200,00 beantragt werden
- Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar
- Die Investition muss bis 01.01.2017 getätigt werden.

➔ Rechtsformen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Begriff – Bedeutung – Rechtsnatur Was sind die Aufgaben der GmbH?

GmbHs können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck mit Ausnahme von **Versicherungsgeschäften**, der Tätigkeit als **politische Vereine** und **Pensionskassen** errichtet werden (§ 1 (2) GmbHG).

Haftung in der GmbH!

Für Gesellschaftsschulden haftet gem § 61 die Gesellschaft und nicht die Gesellschafter.

- Haftung der **Aufsichtsratsmitglieder**: es gelten dieselben Haftungsvorschriften wie für die Geschäftsführer. Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder haften zur ungeteilten Hand (§ 33).

Haftung der Gesellschafter:

- **zivilrechtlich**: oft Übernahme persönlicher Bürgerschaften, Haftung bei Verursachung verspäteter Konkurseröffnung.
- **Übertragung** des Geschäftsanteiles: bisheriger Gesellschafter haftet 5 Jahre solidarisch neben neuem Gesellschafter für bestehende Rückstände auf Stammeinlage oder Nachschüsse.

Gründung

Wie kommt eine GmbH zustande?

Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH sind – neben mindestens einem **Gesellschafter**:

- **Unternehmensgegenstand**: jede erlaubte Tätigkeit (Ausnahme: ZB Pensionskasse);
- **Gesellschaftsvertrag** (Satzung) oder **Erklärung über die Errichtung**

- (bei Ein-Mann-GmbH), wobei **Notariatsaktpflicht** besteht – dies gilt auch für einen Vorvertrag;
- **Bestellung der Geschäftsführer;**
- **Mindesteinzahlung** auf das Stammkapital;
- **Anmeldung zum Firmenbuch:** erforderlich sind Gesellschaftsvertrag, Liste der Gesellschafter, Verzeichnis der Geschäftsführer mit deren beglaubigter Unterschrift und deren Erklärung, dass sich die Bar- und Sacheinlagen zu ihrer freien Verfügung befinden
- **Prüfung** durch das Firmenbuchgericht **und Eintragung.**

Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

Ab dem Jahr 2018 kann eine Gründung einer GmbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer ist, vereinfacht gegründet werden. Für die Gründung kann eine standardisierte Errichtungserklärung verwendet werden. Weiters kann die Gründung ohne Notar erfolgen. Hierfür muss die GmbH per Bürgerkarte oder Handysignatur registriert werden. Voraussetzung für die vereinfachte Gründung ist die physische Identifizierung im Zuge der bar leistenden Stammeinlage durch eine Bank.

Was muss ein Gesellschaftsvertrag mindestens enthalten?

Zwingender Mindestinhalt gem § 4 (1) GmbHG sind Bestimmungen über:

- **Firma** und **Sitz der Gesellschaft,**
- den **Unternehmensgegenstand,**
- die **Höhe des Stammkapitals** und
- die **Höhe der Stammeinlagen.**

Welche Haftung hat ein Gründungsgesellschafter?

GmbH: Schulden aus Rechtsgeschäften, die **im Namen der GmbH vor ihrer Entstehung** abgeschlossen wurden und im Gesellschaftsvertrag gedeckt sind (Gründungskosten innerhalb des Höchstbetrages, Sacheinlagen), gehen **auf GmbH** über. Wird sonst im Namen der Gesellschaft vor ihrer Eintragung gehandelt, haften die Handelnden **persönlich zur ungeteilten Hand** (§ 2 (1) GmbHG). Übernimmt die Gesellschaft durch Vereinbarung, die vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangenen Schulden (Schuldübernahme) innerhalb von 3 Monaten und wird dies den Gläubigern mitgeteilt (auch konkludentes Handeln möglich), ist keine Zustimmung der Gläubiger erforderlich (§ 2 (2) GmbHG).

Geschäftsführer

Die besonderen **Pflichten eines Geschäftsführers** (§§ 22, 24 und 25 GmbHG) sind:

- den **Anordnungen** des Gesellschaftsvertrages und der Generalversammlung zu folgen
- **wichtige Fragen** der Geschäftsführung der **Generalversammlung** oder dem Aufsichtsrat vorzulegen
- die Bücher zu führen und den **Jahresabschluss aufzustellen** (bei Nichtvorlage kann das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen verhängen),
- Führung eines **Rechnungswesens** und eines **internen Kontrollsystems**, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen
- rechtzeitig die **Konkurseröffnung** zu beantragen
- die **Sorgfaltspflicht** eines ordentlichen Geschäftsmannes einzuhalten
- **Auskunftspflicht** gegenüber der Gesellschaft **bis 5 Jahre** nach seinem Dienstende

Wie haftet der Geschäftsführer?

Der GF hat die **Sorgfalt** eines **ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden. Bei vertraglich festgelegter Einzelgeschäftsführung bleibt zwingend ein Kernbereich der **Gesamtverantwortung**. Bei Verletzung ihrer Obliegenheitspflichten (auch Vergrößerung einer Überschuldung) haften die GF zur ungeteilten Hand. § 25 (3) GmbHG nennt z.B.

- die **unberechtigte Rückzahlung** von insbesondere Stammeinlagen, Nachschüssen oder Ausbezahlung von Zinsen
- die Leistungen von **Zahlungen**, nach einem Zeitpunkt, zu dem sie den **Konkursantrag** hätten stellen müssen
- den Fall des **Selbstkontrahierens**

Gläubiger haben grundsätzlich keinen unmittelbaren Anspruch auf Inanspruchnahme der GF zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft (anders bei AG). Eine **Entlastung des GF** hat die Wirkung, dass **Ersatzansprüche** von der **Gesellschaft**, soweit sie nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind, **nicht mehr geltend gemacht** werden können, wenn sie für die Gesellschafter bei Beschlussfassung erkennbar gewesen wären.

Das Dienstnehmerhaftpflicht-Gesetz gilt für GF von der GmbH nicht. Nach allgemeinem Schadenersatzrecht sind z.B. bei fahrlässiger Krida direkte Schadenersatzansprüche dann möglich, wenn die Schadensliquidierung über den Ersatzanspruch der GmbH nicht ausreicht. Bei fahrlässiger Verkürzung von Abgabenschulden kann den GF gem. § 9 BAO eine Haftung treffen, im Falle eines Insolvenzverfahrens. Betreffend SV-Beiträge kann für den GF eine Haftung nach § 67 ASVG eintreten.

Der Geschäftsführer will eine Weisung der Gesellschaft nicht befolgen:

Ein **GF** kann durch **einfachen Mehrheitsbeschluss** jederzeit ohne Angabe eines Grundes abberufen werden. Der betroffene Gesellschafter-GF kann mitstimmen. Ist die Abberufung eines im Gesellschaftsvertrag bestellten Gesellschafter-GF auf wichtige Gründe beschränkt, so liegt bei Nichtbefolgung einer Weisung ein solcher vor.

Weiters kann ein Gesellschafter-GF und (§ 16 (2) GmbHG) ein Fremd-GF auf **Klage** der übrigen Gesellschafter **aus wichtigem Grund** durch Urteil abberufen werden, wenn die Mehrheit der Gesellschafter nicht zustimmen will bzw. die anderen Gesellschafter keine Mehrheit haben. Das Gericht kann durch einstweilige Verfügung den GF von der Geschäftsführung und Vertretung ausschließen.

Wer bestellt den Geschäftsführer und die anderen Organe bei einer GmbH?

- Die **Geschäftsführer** werden durch **einfachen Mehrheitsbeschluss** der Gesellschafter auf unbestimmte oder bestimmte Zeit bestellt. Werden **Gesellschafter zu Geschäftsführer** bestellt kann dies auch im **Gesellschaftsvertrag** geschehen. Die Bestellung von Geschäftsführer an der Gebietskörperschaften zu mindestens 50 % beteiligt sind, erfolgt durch eine Ausschreibung.
- Zwei Drittel der Mitglieder des **Aufsichtsrates** werden durch **Gesellschafterbeschluss** mit **einfacher Mehrheit** gewählt. 1/3 des in der Generalversammlung vertretenen Stammkapitals kann die Wahl eines Mitglieds durchsetzen, falls mindestens 3 Aufsichtsräte von derselben Generalversammlung gewählt werden (§ 30 b GmbHG). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch Gesellschafter oder AR-Beschluss bestellt. Es gibt weiters das Recht zur AR-Entsendung für vinkulierte Geschäftsanteile und AR-Bestellung durch Gericht

- in besonderen Fällen (ähnlich wie bei der AG). Das IRÄG 1997 sieht vor, dass eine **Abberufung** aller von Gesellschafterseite bestimmten AR-Mitglieder aus **wichtigem Grund** vom Gericht möglich ist, wenn eine 10 % Minderheit der Gesellschafter dies beantragt.
- Das höchste Organ, die **Generalversammlung**, setzt sich aus allen Gesellschaftern zusammen.

Ein Gesellschafter wird im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt!

Gem. § 15 (1) GmbHG ist dies für die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses möglich. Der **Widerruf** der Geschäftsführungsbefugnis kann auf **wichtige Gründe** beschränkt werden. Der Abberufungsbeschluss ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden worden ist, oder es kann durch **gerichtliches Urteil** die Abberufung aus **wichtigem Grund** erfolgen z.B. wenn der Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit verfügt.

Wann muss die Geschäftsführerbestellung erfolgen?

Für die **Anmeldung** zum Firmenbuch ist ein **Verzeichnis der Geschäftsführer** beizuschließen. Eine Beglaubigung ist erforderlich, soweit die Bestellung nicht im Gesellschaftsvertrag erfolgt.

Aufsichtsrat

Gibt es bei der GmbH die Möglichkeit des Aufsichtsrates?

Ein **Aufsichtsrat** ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 29 GmbHG), wenn die GmbH

- mit **mehr als € 70.000 Stammkapital** ausgestattet ist und mehr als **50 Gesellschafter** hat, oder
- mehr als **300 Arbeitnehmer** bei sich oder bei ihr und ihren Konzerntöchtern oder bei der GmbH und der KG (im Falle einer GmbH & KG) beschäftigt, oder
- mehr als **300 Arbeitnehmer** beschäftigt und sie **Konzernmutter** einer Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat ist.

Weiters ist ein Aufsichtsrat möglich, wenn dies der **Gesellschaftsvertrag** anordnet oder zulässt.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und diese werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt. Weiters besteht ein Entsendungsrecht für den Betriebsrat (ein Arbeitnehmervertreter für zwei Kapitalvertreter).

Was sind die Aufgaben eines Aufsichtsrates einer GmbH?

Die **Aufgaben eines Aufsichtsrates einer GmbH** sind insbesondere:

- laufende **Überwachung** der **Geschäftsführung**; Einberufung der Generalversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, Einsichtnahme in Bücher;
- **Prüfung des Jahresabschlusses**, des **Gewinnverteilungsvorschlages** und des **Lageberichtes** – darüber Bericht an die Generalversammlung
- **Zustimmung** zu den in § 30 j (5) Z 1 bis 9 GmbHG aufgezählten Geschäften (z.B. Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen bzw. Liegenschaften, Festlegung allgemeiner Grundsätze über Geschäftspolitik);
- **Vertretung der Gesellschaft** bei Geschäften und Rechtsstreitigkeiten mit den Geschäftsführern;
- **weitere Aufgaben** können durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss festgelegt werden;

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AR.

Generalversammlung

Welche Befugnisse hat die Gesellschafterversammlung der GmbH?

- **Zwingend** ist ein Beschluss der Gesellschafter einzuholen über:

- die Prüfung und Feststellung des **Jahresabschlusses** (Verteilung des Bilanzgewinnes), die **Entlastung** der Geschäftsführer und allenfalls des Aufsichtsrates (§ 35);
 - **Einforderung** (§ 72) und **Rückzahlung** von Nachschüssen;
 - Entscheidung über **Investitionen** von mehr als **20 % des Stammkapitals** in den ersten beiden Jahren nach Gründung;
 - die Geltendmachung von **Schadensersatzansprüchen** gegen **GF** und **AR**;
 - **Änderungen des Gesellschaftsvertrages** (§§ 49 f) und Änderung des **Stammkapitals** (3/4- Mehrheit, notarielle Beurkundung über Beschluss erforderlich).
- **Freiwillig** (fakultativ) können Gesellschafter beschließen über:
 - Einforderung von Einzahlungen auf die **Stammeinlagen**;
 - Zustimmung zur Erteilung der **Prokura** und der **Handlungsvollmacht**;
 - Maßnahmen zur **Prüfung** und **Überwachung der Geschäftsführung**;
 - weitere Gegenstände, die der Gesellschaftsvertrag vorsieht.

Wer beruft die Gesellschafterversammlung ein?

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, mindestens einmal **jährlich** die **Gesellschafterversammlung** einzuberufen. Eine Minderheit von 10 % des Stammkapitals kann die Einberufung erzwingen. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vor der Sitzung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, außer die Satzung sieht einen anderen Modus vor. Die Regeln über die Form der Einberufung sind Wirksamkeitsvoraussetzung, d.h. bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung oder bei Ankündigungsmängeln können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder zumindest vertreten sind. Ansonsten Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse.

Wie erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafter einer GmbH?

Es gibt drei Arten der Beschlussfassung:

- **Sitzung der Generalversammlung:** Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten sind (oder nach Gesellschaftsvertrag festgesetzte Teil des Stammkapitals). Zweite einberufene Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Grundsätzlich genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind nach § 40 GmbHG unverzüglich in eine Niederschrift aufzunehmen und gemeinsam mit den Umlaufbeschlüssen gesammelt aufzubewahren (EU-GesRÄG 1996).
- **schriftlich:** Umlaufbeschluss
- **formlos:** schriftlich, mündlich, konkludent, wenn alle Gesellschafter einig sind. Zustimmung in zeitlicher Aufeinanderfolge ist möglich.

Was sind Umlaufbeschlüsse?

Gem § 34 GmbHG können Gesellschafterbeschlüsse auch auf **schriftlichem Weg** erfolgen, wenn **alle Gesellschafter zustimmen**. Die Mehrheit wird dann von der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen und nicht von der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet.

Für welche Beschlüsse genügt keine einfache Mehrheit in der Gesellschaftsversammlung?

- Wird der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft geändert ist **Einstimmigkeit** erforderlich.
- Bei einem Beschluss über eine übertragende Umwandlung müssen **90 % des Stammkapitals** zustimmen.
- Eine **3/4-Mehrheit** ist für Satzungsänderungen, Beschlüsse über Investitionen von mehr als

20 % des Stammkapitals in den beiden ersten Jahren nach Gründung und für Umgründung notwendig;

In der Generalversammlung wurde ein Beschluss gefasst. Wie kann sich ein übergangener Gesellschafter wehren?

Wenn der Beschluss ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist, stehen dem Gesellschafter noch Minderheitenrechte zu. Aus der Befugnis, mit Mehrheitsbeschlüssen zugleich auch über die Minderheit zu beschließen, ergibt sich die Pflicht der Mehrheit, im Rahmen des Gesamtinteresses auch die berechtigten Interessen der Minderheiten zu berücksichtigen (Wirkung der Treuepflicht). Der Mehrheitsbeschluss muss daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen, da ansonsten eine Anfechtung gem § 41 (1) wegen inhaltlicher oder materieller Mängel in Betracht kommt. Die daraus resultierende Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten und binnen eines Monats ab Absendung (!) des Beschlusses einzubringen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Beschlusses, sie kann jedoch mit einer einstweiligen Verfügung verbunden werden.

Gesellschafter

Welche Rechte hat ein GmbH-Gesellschafter?

Mitgliedschaftsrechte, die sich aus den erworbenen Geschäftsanteilen ergeben sind:

- **Vermögensrechte: Anteil am Gewinn bzw. Liquidationserlös;** wird über den Bilanzgewinn
- bei der Gesellschafterversammlung kein gesonderter Beschluss gefasst, ist dieser auszuschütten
- **Verwaltungsrechte:** Sitz und Stimme in der Generalversammlung (§ 34 GmbHG), Kontrollrechte (§ 22 GmbHG)
- **Sonderrechte:** vertraglich vereinbart z.B. Vorzugsdividende, Sperrminorität, Entsendung von AR-Mitgliedern

Welche Rechte orientieren sich am Beteiligungsverhältnis?

- **Vermögensrechte** wie Anteil am Gewinn und Liquidationserlös,
- **Verwaltungsrechte** wie Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung: je € 10, übernommene Stammeinlage gewährt eine Stimme,
- **Kontrollrechte** wie Durchsetzung einer Revision des letzten Jahresabschlusses durch 1/10 der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

Wann hat ein Gesellschafter kein Stimmrecht?

Ein Gesellschafter, der durch einen Beschluss unmittelbar betroffen ist (z.B. Entlastung eines Gesellschafter-Geschäftsführers), hat grundsätzlich kein Stimmrecht (§ 39 (4)).

Wann darf der Gesellschafter in eigener Sache mitbestimmen?

Der Gesellschafter darf mitbestimmen, wenn er zum Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Liquidator bestellt oder abberufen werden soll (§ 39 (5) GmbHG).

Wie werden GmbH-Anteile übertragen?

Die Mitgliedschaft bei einer GmbH ist übertragbar und vererblich. Darunter fallen:

- **Übertragung** durch Kauf (auch in Verbindung mit Nebenabreden), Tausch, Schenkung auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter außer im Gesellschaftsvertrag ist, wie idR, eine
- Vinkulierung des Geschäftsanteils vorgesehen (§§ 76, 77 GmbHG). Ein **Notariatsakt** ist für die Übertragung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zwingend vorgeschrieben.
- **Verpfändung und Pfändung:** vertragliche Verpfändung ist möglich

- (nicht notariatsaktspflichtig) ebenso zwangsweise Pfändung im Exekutionsverfahren.
- **Übergang im Erbweg:** eine Teilung unter mehreren Erben ist möglich.
- **Teilung:** eine Übertragung bloß eines Teils eines Geschäftsanteils ist (außer im Erbweg) nur zulässig, wenn dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht.

Was passiert, wenn ein Gesellschafter seiner GmbH in einer Krise einen Kredit gewährt?

Durch das ab 1.1.2004 geltende **Eigenkapital-Ersatzgesetz** wird geregelt, wann ein Gesellschafter in seiner Finanzierungsfreiheit in einer Krise beschränkt ist. Gewährt ein **kontrollierender Gesellschafter** (Mehrheit der Stimmrechte, mehr als 25 % Beteiligung) einer Gesellschaft in einer Krise, die gekennzeichnet ist durch Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder einer Eigenkapitalquote

< 8 % zusammen mit einer fiktiven Schuldentilgungsdauer > 15 Jahren ein **Darlehen**, so kann der Gesellschafter den **Eigenkapital ersetzenden Kredit** samt Zinsen **nicht zurückfordern, solange die Gesellschaft nicht saniert** ist. Nicht saniert ist sie, solange noch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung besteht oder ein Reorganisationsbedarf zu vermuten ist.

Erfasst wird nur die neue Kapitalzufuhr, ein vom Gesellschafter gewährter Kredit muss nicht fällig gestellt werden. Auch außergerichtliche Sanierungen werden nicht erschwert, insofern ein Außenstehender zum Zweck der Sanierung einen Kredit gewährt und sich zugleich beteiligt.

Stammkapital /-erhöhung/-herabsetzung

Was Sie über das Stammkapital der GmbH wissen sollten!

Das Stammkapital muss **mindestens € 10.000,00** betragen und besteht aus der Summe der baren oder in Sachen bestehenden Stammeinlagen der Gesellschafter. Die Stammeinlagen müssen mindestens € 70,- betragen.

- Bei einer **Bargründung** muss das Stammkapital **mindestens zur Hälfte** in bar eingebracht werden (§ 6 a GmbHG) und auf jede Stammeinlage mindestens 1/4, nicht weniger aber als € 70,- bzw., wenn sie bar weniger als € 70,- betragen, zur Gänze eingebracht werden (§ 10).
- Bei einer **Sachgründung** (Stammkapital wird mehr als zur Hälfte in Sachen aufgebracht) sind die Sachen sofort zur Gänze einzubringen, Bareinlagen, wenn sie € 5.000,- nicht übersteigen, ebenfalls zur Gänze (§ 10 (1)), ansonsten sind auf die bar zu leistenden Einlagen mindestens € 5.000,- einzuzahlen. Bei einer Sachgründung kann ein **mindestens 5 Jahre bestehendes**
- **Unternehmen**, das vom Inhaber und dessen Ehegatten und Kindern bzw. Erben fortgeführt wird, eingebracht werden oder es muss keine **Gründungsprüfung** nach aktienrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Ist es möglich, dass die Stammeinlage eines Gesellschafters € 10.000,- umfasst?

Seit dem Eu-GesRÄG ist die **Ein-Mann-GmbH** zulässig. Der Gesellschaftsvertrag wird durch die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ersetzt. Ein Notariatsakt ist erforderlich.

Wo sind die Stammeinlagen der Gesellschafter ersichtlich?

Gem § 26 (1) FBG 1991 sind **alle Gesellschafter** mit ihren **Stammeinlagen** und den darauf **erfolgten Einzahlungen** und in der Folge alle entsprechenden **Veränderungen** (auch Anschriftenänderungen) in das **Firmenbuch** einzutragen. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt in vereinfachter Form durch vertretungsbefugte Geschäftsführer ohne Beglaubigung. Die Geschäftsführer haften zur ungeteilten Hand bei Verschulden für einen Schaden, der durch die Verletzung ihrer Eintragungspflicht entstanden ist.

Was muss der Geschäftsführer tun, wenn die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist?

Wenn die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist, muss er gem. § 36 (2) GmbHG unverzüglich die

Generalversammlung einberufen.

Was versteht man unter der Nachschusspflicht bei der GmbH?

Der **Gesellschaftsvertrag** kann bestimmen, dass die **Gesellschafter** über die Stammeinlagen hinaus **weitere Einzahlungen beschließen können**. Nachschüsse müssen im Verhältnis zu den Stammeinlagen beschränkt sein und sind von allen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlage zu leisten (§ 72 GmbHG). Sie **erhöhen nicht das Stammkapital**. Für nicht eingezahlte Nachschüsse gilt sinngemäß dasselbe wie für nicht eingezahlte Stammeinlagen: Klage auf Einzahlung, Kaduzierungsverfahren. Nachschüsse sind insoweit rückzahlbar, als sie nicht zur Verlustabdeckung erforderlich sind. Der Rückzahlungsbeschluss muss veröffentlicht werden und die Rückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen.

Das Stammkapital von € 2.500,- ist einbezahlt, die Stammeinlagen betragen € 5.000,-. Es gibt Gesellschafter, € 10.000, welche Einzahlungsverpflichtung haben die GmbH-Gesellschafter?

Da insgesamt € 5.000,- eingezahlt sein müssen, besteht eine weitere Verpflichtung zur Einzahlung von € 2.500,-. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, sind die Einzahlungen auf die Stammeinlagen von sämtlichen, Gesellschaftern **nach dem Verhältnis** ihrer bar zu leistenden **Stammeinlagen** zu machen (§ 63 (2)). Hat der eine Gesellschafter daher seine € 2.500,- einbezahlt, trifft die Einzahlungsverpflichtung nur den anderen Gesellschafter. Die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung kann einzelnen Gesellschaftern gem § 63 (3) weder erlassen noch gestundet werden (auch keine Kompensation). Rechtliche Folgen sind die Zahlung von Verzugszinsen und die Einleitung eines Kaduzierungsverfahrens.

Wer leitet das Kaduzierungsverfahren ein?

Ist bei einer GmbH ein Gesellschafter mit der Einzahlung der **Stammeinlage** oder des eingeforderten **Nachschusses** säumig, kann die Gesellschaft (d.s. die Geschäftsführer als Organwalter) ein **Kaduzierungsverfahren** einleiten, indem sie unter Einräumung einer Frist von mindestens 1 Monat den **Ausschluss** aus der Gesellschaft androht. Vom tatsächlichen Ausschluss sind die Gesellschafter vom Geschäftsführer mittels rekommandiertem Brief zu verständigen. Damit ist der Verlust sämtlicher Rechte aus dem Geschäftsanteil, namentlich aller hierauf geleisteten Einzahlungen, verbunden. (Für die AG gilt ähnliches).

Was ist eine ordentliche Kapitalherabsetzung?

Gem § 54 GmbHG kann durch einen satzungsändernden Beschluss unter Angabe von Umfang, Zweck und Art der Durchführung eine **Kapitalherabsetzung** beschlossen werden. Diese kann durch eine **Rückzahlung** von Stammeinlagen, **Herabsetzung** des Nennbetrages der Stammeinlagen, gänzliche oder teilweise **Befreiung von Einlageverpflichtungen** der Gesellschafter und ihrer haftungspflichtigen Vormänner erfolgen. Unter die gesetzlichen Mindestbeträge für Stammkapital und Stammeinlagen darf nicht heruntergegangen werden. Der Beschluss wird im Firmenbuch registriert und **betroffene Gläubiger werden aufgerufen**, sich zu melden. Nicht zustimmende Gläubiger sind zu befriedigen bzw. sicherzustellen. Erst nach Erfüllung der **Gläubigerschutzbestimmungen** wird die Satzungsänderung eingetragen und die Zahlungen an die Gesellschafter können geleistet werden.

Was ist die Einlagenrückgewähr?

- Nach **GmbH-Recht** ist die **Rückzahlung von Einlagen** außer nach den Bestimmungen über
- die Kapitalherabsetzung (§§ 54) und die Rückzahlung von Nachschüssen (§ 74) **nicht gestattet**. Der Gesellschafter ist zur Zurückerstattung verpflichtet, außer er hat die
- Rückzahlung in gutem Glauben als Gewinnanteil bezogen. Sind Zahlungen weder von den Geschäftsführern noch vom betreffenden Gesellschafter zu erlangen, haften die Gesellschafter

aliquot. Ähnliches gilt im AktG: Einlagenrückgewähr ist nur im Weg der Kapitalherabsetzung unter Beachtung der Gläubigerschutzvorschriften möglich.

- Der steuerliche Begriff der Einlagenrückzahlung (§ 4 (12) EStG) deckt sich nicht mit dem gesellschaftsrechtlichen Begriff der Einlagenrückgewähr. Die Beschränkung des Einlagenrückzahlungstatbestandes auf die im Gesetz genannten Formen hat zur Folge, dass andere, unternehmensrechtlich unter den Begriff der Einlagenrückgewähr fallende, Zuwendungen der Körperschaft an ihre Anteilsinhaber unverändert als verdeckte
- Gewinnausschüttung iSd § 8 (2) KStG zu erfassen sind.

Beendigung

Liquidation einer GmbH

Mit Eintritt eines **Auflösungsgrundes** ist die GmbH noch nicht beendet. Die Auflösungsgründe können **gesetzliche** (z.B. Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit und notarieller Beurkundung, Konkursöffnung, Beschluss des Firmenbuchgerichts, Beschluss auf Fusion) oder **vertragliche** sein. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, folgt die Liquidation (Abwicklung), die ins Firmenbuch einzutragen ist. Diese findet bei völliger Vermögenslosigkeit, Konkurs oder Umwandlung etc. nicht statt. Die Liquidatoren (idR die GF) haben die laufenden **Geschäfte zu beenden**, die Forderungen einzuziehen und das **Vermögen zu verflüssigen**. Geschäftsführung und Vertretung sind auf die Liquidationsaufgabe beschränkt (**ultra-vires-Lehre**). Eine Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Ein notariatsaktpflichtiger **Gläubigeraufruf** ist durchzuführen und zum Auflösungsstichtag ist eine Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen (Vorschau auf Liquidationsergebnis). Zuerst sind die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, nicht behobene Beträge sind gerichtlich zu hinterlegen. Die Verteilung des **Liquidationserlöses** darf frühestens **3 Monate** nach Veröffentlichung beginnen (**Sperrfrist**) und richtet sich nach den eingezahlten Stammeinlagen. Nach Erstellung der **Liquidationsschlussbilanz**, die nur Geldpositionen enthält, ist durch einen Vergleich mit der letzten Jahresbilanz das Liquidationsergebnis ersichtlich. Damit ist die Liquidation beendet und die **Löschung** der Liquidationsfirma zu beantragen. Die GmbH erlischt nicht schon mit ihrer Auflösung und Löschung im Firmenbuch, sondern erst mit ihrer Vollbeendigung, d.h. wenn kein Abwicklungsbedarf mehr vorhanden ist. Die **Entlastung** der Liquidatoren durch Gesellschafterbeschluss muss dem Gericht angezeigt und eine **Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung** gem. § 160 BAO beigebracht werden. **Bücher und Papiere** sind **7 Jahre** aufzubewahren. Kommt nachträglich Vermögen hervor, so ist auf Antrag eines Beteiligten die Liquidation vom Gericht wieder zu eröffnen. (§§ 89-94 GmbHG).

Offene Gesellschaft

Begriff – Merkmale

Die wichtigsten Merkmale der OG!

- **Anwendungsbereich:** Vereinigung mehrerer Personen unter **gemeinsamer Firma**. Die OG ist rechtsfähig und kann jeden erlaubten Zweck haben (NEU ab 1.1.2007). Gesellschafter können natürliche und juristische Personen, OG, KG sein (nicht stGes, GesBR).
- **Gründung: formfreier Gesellschaftsvertrag;** alle Gesellschafter haben die Gesellschaft und die Namen der Gesellschafter im Firmenbuch eintragen zu lassen. Die OG entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch (konstituive Wirkung)
- **Innenverhältnis:** gesetzliche Regelung (dispositiv): **Einzelgeschäftsführung** bei **gewöhnlichen Geschäften**, jedoch Widerspruchsrecht der anderen Gesellschafter. Bei

außergewöhnlichen Geschäften **Gesamtgeschäftsführung**. Die Bestellung eines Prokuristen verlangt die Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter.

- Geschäftsführungsbefugnis kann durch **Gerichtsurteil** (Entziehungsklage) **aus wichtigem Grund entzogen** werden (zB Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung). Gesellschafterbeschlüsse sind grundsätzlich einstimmig zu fassen. Sieht der
- Gesellschaftsvertrag jedoch Mehrheitsbeschlüsse vor, so richtet sich die Mehrheit nach den Beteiligungsverhältnissen bzw. wenn nicht alle Gesellschafter am Kapital beteiligt sind nach Köpfen. Prokurist kann von allen GF bestellt werden; Geschäftsführung ist Recht und Pflicht; Aufwandsersatzprinzip; **Fixes Kapitalkonto**: Beteiligung bestimmt sich nach vereinbarten Einlagen (nur für ab 1.1.2007 errichtete OG, vorher errichtete OG: variables Kapitalkonto); **Gewinnverteilung**: mitarbeitende Gesellschafter bekommen angemessene Entschädigung, Rest wird nach Beteiligungsausmaß verteilt (gilt nur für ab 1.1.2007 errichtete OG- wurde OG vorher errichtet alte Ergebnisverteilungsregeln anwendbar: Verzinsung Kapitalanteil mit 4 %, Rest nach Köpfen)
- **Vertretung**: Vertretung durch die Gesellschafter – Selbstorganschaft; grundsätzlich Einzelvertretung; inhaltlich unbeschränkt (Übertretung der Vertretungsmacht macht nur im Innenverhältnis schadensersatzpflichtig); förmliche Beschränkungen (nach Personen, Filialvertretung, Gesamtvertretung etc.) sind wirksam, wenn im Firmenbuch eingetragen.
- Vertretungsbefugnis kann durch Gerichtsurteil aus wichtigem Grund entzogen werden.
- **Haftung**: jeder einzelne Gesellschafter haftet **persönlich** (kein Umweg über Gesellschaft notwendig), **primär** (kann sofort in Anspruch genommen werden), **unbeschränkt** (mit ganzem Vermögen) und **solidarisch** (für die ganze Schuld).
- **Gesellschafterwechsel**: Gesellschafterwechsel ist Änderung des Gesellschaftsvertrages und erfordert **Zustimmung aller**. Der Firmenname kann aber fortgeführt werden. Der **Tod eines Gesellschafters** bedeutet **Auflösung** der OG; andere vertragliche Regelung möglich (Erbe kann Umwandlung in KG fordern oder Auseinandersetzungsguthaben); Ausschluss aus wichtigem Grund möglich.
- **Auflösung**

Gesellschafter

Wer kann Gesellschafter einer OG sein?

Gesellschafter einer OG können sein: natürliche Personen, juristische Personen, eine andere OG oder KG. Nicht: eine GesBR, stille Gesellschaft, Erbengemeinschaft (weil sie nicht selbstständig verpflichtungsfähig sind) und eine Stiftung (aufgrund Verbot im PSG).

Wo liegt der Unterschied der Gesellschafterstellung bei einer stillen Gesellschaft und einer OG?

- **Stille Gesellschaft**: keine Firma – nur Innengesellschaft, nur Unternehmer ist bei typischer stiller Gesellschaft geschäftsführungs- und vertretungsbefugt; Stiller kann vertraglich von Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden – nicht vom Gewinn, keine Nachschusspflicht, haftet nicht für Schulden des Geschäftsinhabers, Gewinn kann entnommen werden, eine
- durch Verluste verminderte Einlage muss mit Gewinnen aufgefüllt werden; bei Auflösung keine Abwicklung erforderlich – Aufteilung von Gewinnen und Verlusten; am Firmenwert nimmt echter Stiller nicht teil;
- **OG**: Firma, Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandschaft aller; Einzelgeschäftsführung mit Widerspruchsrecht für gewöhnliche Geschäfte, sonst Gesamtgeschäftsführung, Kontrollrecht (jederzeitige Einsichtnahme in Bücher); Gewinnverteilung: angemessene
- Entschädigung für Mitarbeit, Rest nach Beteiligungsverhältnis, Verlust: nach Beteiligungsverhältnis (gilt nur für ab 1.1.2007 errichtete OG vorher errichtet alte

- Ergebnisverteilungsregeln des HGB anwendbar); Entnahmerecht für Gewinnanteil (außer offenkundiger Schaden der Gesellschaft); Einzelvertretung; Haftung persönlich, primär, unbeschränkt und solidarisch für Gesellschaftsschulden.

Ausschließung eines OG-Gesellschafters?

Das Ausscheiden eines Gesellschafters kann freiwillig oder zwangsweise erfolgen. Das zwangsweise Ausscheiden wird unterteilt:

- **Ausschlussklage** nach § 140 UGB: wird von den Mitgesellchaftern angestrengt.
- ✓ **Voraussetzungen:** Es muss ein wichtiger Grund vorliegen (Verschulden nicht erforderlich). Ausschluss ist nur zulässig, wenn sich kein anderer zumutbarer Weg zur Beseitigung des Missstandes findet
- ✓ **Verfahren:** Antrag aller übrigen Gesellchafter, wobei Kläger die Gesellchafter sind und nicht die Gesellschaft ist
- ✓ Es kann auch nur ein Gesellchafter überbleiben - dieser übernimmt dann nach § 142 das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge
- ✓ **Vertragliche Abweichung:** § 140 UGB ist nicht zwingend, d.h. Gesellschaftsvertrag kann andere Regelungen treffen.
- **„Ausschließungsverfahren“** nach § 141 UGB:
- ✓ **Voraussetzungen:** mindestens zwei Gesellchafter müssen übrigbleiben. Kündigung durch einen Privatgläubiger eines Gesellchafter oder Eröffnung des Konkursverfahrens über diesen. Beide Gründe führen zur Auflösung der Gesellschaft, restliche Gesellchafter beschließen.
- ✓ **Verfahren:** Ausschluss erfolgt durch Beschluss der übrigen Gesellchafter. Diese müssen auch den Fortbestand der Gesellschaft erklären
- ✓ **Vertragliche Abweichung:** § 141 UGB ist nicht zwingend, dh Gesellschaftsvertrag kann andere Regelungen treffen
- ✓ Für neue OG's regelt § 141 UGB generell die Möglichkeit, dass bei Auflösung der OG außer im Konkursfall, die Gesellchafter deren Fortsetzung beschließen.

Ein OG-Gesellchafter stirbt. Welche gesellschaftsrechtlichen Folgen?

Der Tod eines Gesellchafter hat grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die überlebenden Gesellchafter können jedoch mit dem Erben die Fortsetzung der Gesellschaft einstimmig beschließen. Für die Fortführung der Gesellschaft nach Tod eines Gesellchafter gibt es drei Möglichkeiten:

- **Fortsetzungsklausel:** die Gesellchafter können die Fortsetzung nur unter den verbleibenden Gesellchaftern vereinbaren. Mit dem Tod erlischt dann die Mitgliedschaft, d.h. die Wirkung gleicht einer Ausschließungsklage. Im Nachlass ist daher nicht die Mitgliedschaft, sondern der Abfindungsanspruch.
- **Nachfolgeklausel:** die Gesellschaft kann mit dem Erben fortgesetzt werden. Vom Tod bis zur Einantwortung wird die Gesellschaft mit der Verlassenschaft fortgesetzt. Der Nachlass, vertreten durch einen bestellten Verwalter, übt die Gesellschaftsrechte aus. Dieser muss ins Firmenbuch eingetragen werden. Erbe kann Umwandlung in Kommanditistenstellung verlangen.
- **Eintrittsklausel:** für die Erben oder sonstigen Personen kann ein Eintrittsrecht vorgesehen werden. Bei dieser gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter. Dieser kann ein Erbe oder eine sonstige beliebige Person sein.
- Im Unterschied zur Nachfolgeklausel wird der Eintrittsberechtigte nicht automatisch Rechtsnachfolger des Verstorbenen, sondern durch Erklärung. Mit dem Eintritt entsteht

- eine neue Mitgliedschaft, es wird nicht die Mitgliedschaft des Erblassers übertragen.

Was sind die Folgen des Ausschlusses eines Gesellschafters?

Der Kapitalanteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern zu, Gegenstände zur Nutzung werden dem Ausscheidenden rückerstattet und eine Abfindung wird ausbezahlt.

Was beinhaltet die Treuepflicht des OG-Gesellschafters?

Die **Treuepflicht** der Gesellschafter von Personengesellschaften (unabhängig davon, ob eine Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt ist oder nicht) beruht allgemein auf den Grundsätzen des redlichen Verkehrs und auf Treu und Glauben. Die Gesellschafter haben **Betriebsgeheimnisse** zu wahren und das Ansehen und damit den **Kredit** der Gesellschaft **nicht zu schädigen**. Die Gesellschafter haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren und nach Möglichkeit mitzuwirken, drohende Schäden abzuwehren.

Insbesondere ist das gesetzlich geregelte **Wettbewerbsverbot** als ein der Treuepflicht entspringendes

Verbot zu nennen. Es kann vertraglich verstärkt oder abgeschwächt, für verschiedene Gesellschafter unterschiedlich geregelt werden. Nach § 112 UGB darf ein Gesellschafter ohne Einwilligung der anderen weder im **Geschäftszweig** der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen **gleichartigen** Handelsgesellschaft als **unbeschränkt haftender** Gesellschafter teilnehmen. Bei Verletzung des Wettbewerbsverbotes kann die Gesellschaft Schadenersatz verlangen oder in das Geschäft eintreten.

Ein OG-Gesellschafter scheidet aus. Was sind die gesellschaftsrechtlichen Folgen?

Die **Rechtsfolgen** treten mit Zugang der Austrittskündigung, Rechtskraft des Rechtsgestaltungsurteils, mit Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses oder der Ausschließungserklärung ein. Diese Rechtsfolgen sind:

- die **Identität** der Gesellschaft wird **nicht verändert**, d.h. keine neue Gesellschaft begründet
- der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters **wächst** den verbleibenden Gesellschaftern **an**
- **Gegenstände**, die der Gesellschafter der Gesellschaft bloß zur Nutzung überlassen hat, sind ihm **zurückzugeben**
- der Ausscheidende hat Anspruch auf eine seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechende Abfindung (lt. Abschichtungsbilanz). Mit dem Ausscheiden entsteht der schuldrechtliche **Abfindungsanspruch**
- der Ausscheidende nimmt am Gewinn oder Verlust aus **schwebenden Geschäften** noch teil
- der Ausscheidende ist von den Gesellschaftsschulden zu befreien (Innenverhältnis). Der ausgeschiedene Gesellschafter **haftet** für Gesellschaftsverbindlichkeiten, die bis zu seinem Ausscheiden begründet wurden, grundsätzlich weiter (Außenverhältnis). Die Haftung ist
- jedoch begrenzt auf Verbindlichkeiten, die innerhalb von **5 Jahren** fällig werden (§ 160 UGB neu - gilt für alle Austritte ab 1.1.2007).

Beendigung

Was sind die Auflösungsgründe einer OG?

Gesetzliche **Auflösungsgründe** nach §§ 131, 133, 134 und 135 UGB sind (neben vertraglichen):

- **Zeitablauf**
- **Beschluss** der Gesellschafter

- **Konkurs** über das Vermögen der **Gesellschaft**
- **Tod eines Gesellschafters** (Gesellschaftsvertrag kann Nachfolgeklausel oder Fortsetzung ohne Erben vorsehen bzw. kann Auflösung durch späteren Beschluss der Beteiligten vermieden werden)
- **Konkurs** über das **Privatvermögen** eines Gesellschafters: **Ausschluss** des betreffenden Gesellschafters möglich
- **Kündigung durch** einen **Gesellschafter**: ohne Angabe eines Grundes möglich – aber **Ausschluss** des Kündigenden und Fortsetzung kann von anderen beschlossen werden
- **Kündigung durch** den **Privatgläubiger** eines Gesellschafters – die anderen Gesellschafter können Gesellschafter **ausschließen** und ihm Auseinandersetzungsguthaben zahlen
- **Auflösungsklage**: gerichtlich aus wichtigem Grund durchsetzbar z.B. grobe Vertragsverletzung

Kommanditgesellschaft

Gesellschafter

Wie haften die Gesellschafter einer KG:

- **Komplementär** : wie ein OGist;
- persönlich: gesamtes Privatvermögen
- unbeschränkt: nicht auf bestimmten Betrag begrenzt
- unbeschränkbar: Haftung kann nicht eingeschränkt werden
- primär: Gesellschafter kann nicht verlangen, dass der Gläubiger zuerst die KG in Anspruch nimmt
- unmittelbar:
- solidarisch: jeder Gesellschafter haftet für die gesamte Schuld
- **Kommanditist**: grundsätzlich wie der Komplementär, aber nur beschränkt auf die im Firmenbuch eingetragene Haftsumme. Sofern der Kommanditist diese vollständig geleistet hat, haftet er nur mittelbar.

Wann kann ein Kommanditist zur Haftung herangezogen werden?

Für alte KGs (bis 31.12.2006 errichtet): Hat die KG ihre Geschäfte **vor Eintragung** in das Firmenbuch begonnen, so haftet der Kommanditist, der dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter **unbeschränkt**. Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Gesellschaft ein, so gilt gleiches sinngemäß, d.h. er haftet unbeschränkt für die Zeit zwischen Eintritt und Eintragung im Firmenbuch, daher sollte vereinbart werden, dass der Kommanditist unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung im Firmenbuch beitrifft (§ 176 HGB).

Für neue KGs (ab 1.1.2007 errichtet) Kommanditist haftet immer nur bis zur Höhe der Haftsumme.

Danach haftet der **Kommanditist** den Gläubigern **unmittelbar** bis zur Höhe seiner **Haftenlage**, wenn er sie **nicht** oder nicht vollständig **eingezahlt** hat bzw. ganz oder zum Teil zurückerhalten hat oder trotz einer durch Verluste verminderten Einlage Gewinn entnommen hat. Er haftet nicht, wenn er seine Einlage **vollständig** eingebracht hat – auch z.B. durch Zahlung von Gesellschaftsschulden oder Stehenlassen von Gewinnanteilen.

Was ist die Haftenlage?

Die **Haftenlage** ist die ins Firmenbuch **eingetragene Einlage** des Kommanditisten und wirkt im Außenverhältnis. Die den Gesellschaftern versprochene Einlage (Kapitaleinlage, Pflichteinlage) kann

davon abweichen und wirkt nur im Innenverhältnis.

Was ist der Unterschied zwischen dem Kommanditisten und dem stillen Gesellschafter?

Der **Kommanditist** wird im Gegensatz zum Stillen ins Firmenbuch eingetragen, ist für Gesellschaftsverbindlichkeiten beschränkt im Rahmen seiner Hafteinlage unmittelbar den Gläubigern zur Haftung verpflichtet und **Gesamthandigentümer** des Unternehmens der KG. Der Kommanditist ist als Gesellschafter an einer Gesellschaft, der Stille an einem Unternehmen beteiligt. Wird das Unternehmen von einer OG oder KG betrieben, so tritt der Stille nicht in die Personengesellschaft ein, sondern es wird eine stille Gesellschaft errichtet. Die **stille Gesellschaft** betreibt kein Unternehmen, sondern ist reine **Innengesellschaft** und rechtlich nicht selbständig (kann nicht klagen und nicht geklagt werden etc.).

Beendigung

Eine KG hat zwei Komplementäre und einen Kommanditisten, der Kommanditist verstirbt. Wer kann bei einer KG Geschäftsführer sein?

Der Tod des Kommanditisten löst die Gesellschaft nicht auf. Die Erben treten an seine Stelle. Schlagen die Erben die Erbschaft und damit die Gesellschafterstellung aus, wird die KG wegen **Ausscheidens des letzten Kommanditisten** in eine **OG** umgewandelt.

Gesetzlich sind die Kommanditisten von der **Geschäftsführung ausgeschlossen**, doch kann der Gesellschaftsvertrag sie zur Geschäftsführung verpflichten oder berechtigen. Bei außergewöhnlichen Geschäften haben sie ein **Widerspruchsrecht**. Dies bedeutet laut OGH, dass alle Kommanditisten, auch wenn sie nicht zur Geschäftsführung berufen sind, zustimmen müssen.

Stille Gesellschaft

Begriff – Bedeutung- Rechtsnatur

In welchen Bestimmungen finden Sie stille Gesellschafter?

Die **stille Gesellschaft** ist in den §§ 178 bis 188 UGB geregelt. Sie ist eine Gesellschaft, bei der sich ein stiller Gesellschafter am **Unternehmen eines anderen** mit einer in dessen Vermögen übergehende **Einlage** gegen Anteil am Gewinn beteiligt. Sie ist eine Innengesellschaft und hat keine Firma.

Im Unterschied zum Darlehensgeber ist der Stille am **Gewinn und Verlust beteiligt**.

Vertraglich kann die Beteiligung am Verlust ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Gewinnbeteiligung; der Gewinn des Stillen kann von ihm entnommen werden, außer es ist eine durch Verlust verminderte Einlage wieder aufzufüllen; am Firmenwert ist der (echte) Stille nicht beteiligt. Sowohl Stiller als auch Kommanditist sind Gesellschafter, der Stille ist nur schuldrechtlich beteiligt, haftet niemals persönlich, der Kommanditist ist dagegen sachenrechtlich Gesamthandigentümer und haftet nur ausnahmsweise.

Was ist eine atypische stille Gesellschaft?

Im Normalfall arbeitet der **stille Gesellschafter** nicht mit und ist nicht am Vermögen der Gesellschaft sondern lediglich am wirtschaftlichen Ergebnis beteiligt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann dem Stillen aber eingeräumt werden:

- Beteiligung an der **Geschäftsführung**: z.B. Prokura
- Beteiligung am **Vermögen** des Geschäftsinhabers. Beim Ausscheiden wird er so
- behandelt, als wäre er am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Er nimmt am Firmenwert
- und den stillen Reserven (wie der Kommanditist) teil. [Steuerrechtlich ist er Mitunternehmer; der an ihn ausbezahlte Gewinn ist nicht abzugsfähig.]

Gesellschaftsvertrag

In welcher Form ist bei OG und stiller Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag abzuschließen?

- **Stille Gesellschaft:** formloser **Konsensualvertrag** (erklärte Willensübereinstimmung), **schlüssiges Verhalten** (z.B. Veräußerer eines Unternehmens wird durch Stehenlassen der Kaufpreisrestschuld stiller Gesellschafter);
- **OG:** formloser Konsensualvertrag, schlüssiges Verhalten.

Gesellschafter

Wer kann stiller Gesellschafter sein?

Stiller Gesellschafter kann **jede Person** (natürliche und juristische) **sowie OG, KG** sein (nicht: GesbR, andere stille Gesellschaft). Der andere Gesellschafter ist Unternehmer.

Wo liegt der Unterschied der Gesellschafterstellung bei einer stillen Gesellschaft und einer OG?

- **Stille Gesellschaft:** keine Firma – nur Innengesellschaft, nur der Geschäftsinhaber ist bei der typischen stillen Gesellschaft geschäftsführungs- und vertretungsbefugt; Ein Stiller kann vertraglich nur von Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden – nicht vom Gewinn, keine Nachschusspflicht, haftet nicht für Schulden des Geschäftsinhabers, Gewinn kann entnommen werden, doch muss eine durch Verluste verminderte Einlage mit späteren Gewinnen aufgefüllt werden; bei Auflösung ist keine Abwicklung erforderlich – Aufteilung von Gewinn und Verlust; am Firmenwert nimmt der Stille nicht teil;
- **OHG:** Firma, Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandschaft aller; Einzelgeschäftsführung mit Widerspruchsrecht für gewöhnliche Geschäfte, sonst Gesamtgeschäftsführung, Kontrollrecht, jederzeitige Einsichtnahme in Bücher; Gewinnverteilung: 4 % des Kapitalanteils – Rest nach Köpfen (alte OG) bzw. nach Beteiligungsverhältnis (neue OG), Verlust wird nach Köpfen (alt)/Beteiligungsverhältnis (neu) verteilt; Entnahmerecht für 4 % des Kapitals (nur für alte OG), Einzelvertretung, Haftung persönlich, primär, unbeschränkt und solidarisch für Gesellschaftsschulden.

Was ist der Unterschied zwischen dem Kommanditisten und stillen Gesellschafter?

Der **Kommanditist** wird im Gegensatz zum Stillen ins Firmenbuch eingetragen, ist für Gesellschaftsverbindlichkeiten beschränkt im Rahmen seiner Hafteinlage unmittelbar den Gläubigern zur Haftung verpflichtet und **Gesamthandeigentümer** des Unternehmens der KG. Der Kommanditist ist als Gesellschafter an einer Gesellschaft, der Stille an einem Unternehmen beteiligt. Wird das Unternehmen von einer OG oder KG betrieben, so tritt der Stille nicht in die Personengesellschaft ein, sondern es wird eine stille Gesellschaft errichtet. Die **stille Gesellschaft** betreibt kein Unternehmen, sondern ist reine **Innengesellschaft** (kann nicht klagen und nicht geklagt werden etc.)

Was ist der Unterschied zwischen einer stillen Gesellschaft und einem partiarischen Darlehen?

- Im Rahmen der **stillen Gesellschaft** hat der stille Gesellschafter ein Recht auf Vorlage des Jahresabschlusses und ein Einsichtsrecht in die Bücher sowie ein außerordentliches Kontrollrecht. Der Geschäftsinhaber hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Stillen.
- Beim **partiarischen Darlehen** gilt dies nicht. Der stille Gesellschafter kann am Verlust beteiligt sein sowie an den stillen Reserven (unrechte stille Gesellschaft), beim partiarischen Darlehensgeber ist dies nie der Fall.

Ist der atypisch stille Gesellschafter immer dem Kommanditisten gleichzusetzen?

Der **atypisch stille Gesellschafter** ist nur im **Innenverhältnis** am Vermögen des Geschäftsinhabers beteiligt (**schuldrechtliche** Beteiligung). Der Kommanditist ist gegenüber Dritten als

Gesamthandeiigentümer am Gesellschaftsvermögen beteiligt (**sachrechtliche** Beteiligung).
[Aus steuerrechtlicher Sicht besteht kein Unterschied: der atypisch Stille ist Mitunternehmer ebenso wie der Kommanditist.]

Was ist der Unterschied zwischen Gesellschafter nach bürgerlichem Recht und dem atypisch stillen Gesellschafter?

Der Gesellschafter n.b.R. **haftet unbeschränkt und solidarisch** für die Gesellschaftsschulden, während der stille Gesellschafter nicht persönlich für die Schulden des Geschäftsinhabers **haftet**. Weiters ist der atypisch stille Gesellschafter, im Gegensatz zum Gesellschafter n.b.R., nur im Innenverhältnis am Vermögen des Geschäftsinhabers beteiligt.

Was passiert, wenn der atypisch stille Gesellschafter in Konkurs geht?

Die **Konkurseröffnung** löst den Gesellschaftsvertrag auf (§ 185 (2) UGB). Mit einem entsprechenden Titel kann der Privatgläubiger die Gesellschaft kündigen und hat Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters gem § 184 UGB (verweist auf OG-Recht) – eventuell nimmt er Anteil am Firmenwert und den stillen Reserven.

Geschäftsführung

Wer führt die Geschäfte bei der stillen Gesellschaft?

Gesetzlich ist die **Geschäftsführungsbefugnis nicht geregelt**. Daher übt **der stille Gesellschafter keine Geschäftsführung** aus, sondern der Geschäftsinhaber bzw. die zuständigen Organe bei Gesellschaften. Vertraglich kann dem Stillen eine Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt werden (atypisch stille Gesellschaft).

Haftung

Welche Haftung besteht für den stillen Gesellschafter?

Der stille Gesellschafter haftet nur gegenüber dem Geschäftsherrn auf Leistung der Einlage.

➔ Förderungen

Beachten Sie bitte die vielfältigen **Fördermöglichkeiten** bei Kreditaufnahmen (z.B. bei Existenzgründung, Strukturverbesserung, Nahversorgung,...), bei Lehrlingsbeschäftigung, bei Aufnahme von weiteren Arbeitnehmern, bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen etc.

Für **Lehrlingsausbildung** gibt es von der Wirtschaftskammer Prämien. Für bestimmte Jugendliche zahlt das Arbeitsmarktservice (AMS) einen pauschalierten Zuschuss.

Für Ausbildungskosten der Arbeitnehmer kann ebenfalls eine Prämie oder einen Freibetrag beim Finanzamt beantragt werden. Auch das AMS fördert Ausbildungskosten, vor allem von Frauen und Männern über 45 Jahren.

Aufgrund des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) gehen alle Ansprüche von Arbeitnehmern im Fall eines Betriebsübergangs automatisch auf den neuen Betriebsinhaber über. Der Veräußerer haftet für Abfertigungsansprüche weiter.

➔ Verschiedene Steuern und Abgaben

Die **Kammerumlage** (nicht zu verwechseln mit der Grundumlage, die an die Wirtschaftskammer zu

bezahlen ist) beträgt 3 ‰ von der Summe der Vorsteuer zuzüglich Einfuhrumsatzsteuer und zuzüglich Erwerbsteuer und ist quartalsweise sechs Wochen im Nachhinein fällig. Wenn der steuerbare Jahresumsatz 150.000,00 EUR nicht übersteigt, fällt keine Kammerumlage an.

Die **Gebühr für Rechtsgeschäfte**, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist selbst zu berechnen, und zwar zwingend für Bestandverträge und freiwillig für alles Übrige.

Auch für die **Grunderwerbsteuer** besteht die Möglichkeit der Selbstberechnung.

Betriebe der Produktion können innerhalb von fünf Jahren einen Antrag auf Rückerstattung, der für Strom, Heizöl und Gas bezahlten Energieabgabe beim Finanzamt stellen. Nach einer Faustregel rechnet sich die Rückvergütung erst bei Energiekosten von mehr als 60.000 EURO.

⇒ Insolvenzrechtsänderungs- und Unternehmensreorganisationsgesetz

Wenn bei Unterschreiten bestimmter Bilanzkennzahlen (weniger als 8 % Eigenmittelquote und Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) kein Reorganisationsverfahren eingeleitet wird und es in der Folge zum Konkurs kommt, haften die vertretungsbefugten Organe (Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Gesellschafterversammlung) bis zu 100.000 EURO.

⇒ Betriebsaufgabe

Wenn Sie Ihre Selbständigkeit beenden, muss innerhalb eines Monats ein entsprechender Fragebogen beim Finanzamt eingereicht werden. Bitte geben Sie uns das Datum der Betriebsaufgabe rechtzeitig bekannt, wir erledigen das gerne für Sie!

Mit der Rücklegung der Gewerbeberechtigung endet auch die Sozialversicherungspflicht bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

UID-Nummer

Unternehmer müssen ab 1.1.2008 **jede Änderung der für die Erteilung einer UID-Nummer maßgeblichen Verhältnisse** (z.B. Beendigung der Unternehmereigenschaft) dem Finanzamt innerhalb eines Monats **anzeigen**. Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit bis zu € 5.000 bestraft werden.

⇒ Das ABC der Betriebsausgaben

Das Um und Auf jeder Buchhaltung ist die Belegsammlung. Dabei sind aus Sicht der Steuerzahler vor allem die Betriebsausgaben von großem Interesse: Betriebsausgaben sind dann steuerlich absetzbar, wenn sie ausschließlich oder überwiegend aus betrieblichen Gründen anfallen – ein mittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb ist im Regelfall ausreichend. Grundsätzlich ist nicht entscheidend, ob die Ausgaben zweckmäßig, wirtschaftlich oder notwendig waren.

Folgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig vorkommende steuermindernde Ausgaben:
Welche Ausgaben sind Betriebsausgaben und verringern den steuerpflichtigen Gewinn?

Abfertigungen an Dienstnehmer sind Teil des Personalaufwandes; Sonderbestimmungen – vor allem im Zusammenhang mit nahen Angehörigen – sind zu beachten.

Abgaben: Siehe „Steuern“

Absetzung für Abnutzung (AfA): Für betrieblich genutzte Anlagegüter sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt absetzbar.

Aktenkoffer, Aktentasche, Aktenmappe: z.B. die Aktentasche eines Außendienstmitarbeiters.

Altersversorgung: Versicherungsprämien für eine Versorgung von Arbeitnehmern des Betriebes sind innerhalb bestimmter Grenzen auch lohnsteuerfrei.

Anlagegüter: Die Anschaffungs- oder Herstellkosten sind zu aktivieren, wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 400,00 übersteigen. Sie sind nur im Wege der Abschreibung (AfA) abzusetzen.

Arbeitnehmer: Siehe „Lohnaufwand“

Arbeitsmittel: Darunter sind alle Wirtschaftsgüter zu verstehen, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

Arbeitszimmer: Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

Ausbildungskosten: Unter der Voraussetzung, dass die Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen. Es macht keinen Unterschied ob die Ausbildung den Unternehmer selbst, oder seine Arbeitnehmer betrifft. Für Letztere gibt es zusätzlich noch steuerliche Prämien.

Ausstellungen, Messen: Teilnahme bzw. Besuch von Fachausstellungen oder -messen.

Autobahnvignette: Im Ausmaß der betrieblichen Nutzung. Bei Ansatz von Kilometergeld ist der Aufwand dadurch abgegolten.

Beratungskosten: Sofern die Beratung betriebliche Fragen betrifft. Steuerberatungskosten sind – auch wenn nicht betrieblich veranlasst – jedenfalls als Sonderausgaben steuermindernd absetzbar.

Berufskleidung: Nur Ausgaben für typische Berufs- oder Arbeitskleidung (z.B. Uniform, Fleischerschürze).

Betriebsausflüge sind freiwilliger Sozialaufwand und innerhalb bestimmter betraglicher Grenzen auch lohnsteuerfrei.

Betriebliche Vorsorgekasse: 1,53 % der SV-Beitragsgrundlage werden gemeinsam mit der Sozialversicherung vorgeschrieben.

Bewirtung von Geschäftsfreunden ist zu 50 % abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige durch Vermerk auf der Rechnung nachweist, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung überwiegt.

Computer: Bei teilweise privater Nutzung ist deren Anteil auszuschneiden.

Darlehen: Bei der Rückzahlung eines betrieblichen Darlehens sind nur die Zinsen, aber nicht die Tilgung absetzbar.

-
- Eintreibungskosten:** Sämtliche Kosten für die Einbringung betrieblicher Forderungen.
- Einrichtungsgegenstände:** Siehe „Absetzung für Abnutzung (AfA)“ bzw. „Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)“
- Erhaltungsaufwand** ist im Gegensatz zum Herstellungsaufwand sofort abzugsfähig.
- Fachliteratur (Fachbücher, Fachzeitschriften):** Wenn diese auf Grund spezifisch betrieblicher oder beruflicher Bedürfnisse erworben wird.
- Fachtagungen, Kongresse:** Wenn auf der Tagung berufliche Themen behandelt werden und sich das Begleitprogramm auf die übliche Freizeit beschränkt.
- Fahrrad:** Bei betrieblicher Veranlassung unter denselben Voraussetzungen wie ein Kfz.
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte:** Gilt nur für Unternehmer. Bei Arbeitnehmern ist dieser Aufwand durch den Verkehrsabsetzbetrag bzw. das Pendlerpauschale abgegolten.
- Fahrtkosten:** Die Wahl des Verkehrsmittels für betrieblich veranlasste Fahrten ist frei gestellt. Es hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab, ob die tatsächlichen Kosten oder Kilometergeld abgesetzt werden.
- Familienheimfahrten:** Solange eine Wohnsitzverlegung in üblicher Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.
- Firmenjubiläum:** siehe „Freiwilliger Sozialaufwand“
- Firmenwert:** Nur ein erworbener (gekaufter) Firmenwert ist steuerlich bei Gewerbebetrieben auf einen Zeitraum von 15 Jahren abschreibbar.
- Fortbildungskosten:** Siehe „Ausbildungskosten“
- Freiwilliger Sozialaufwand:** z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern.
- Freiwillig geleistete Aufwendungen:** Auch ohne rechtliche Verpflichtung geleistete Aufwendungen sind Betriebsausgaben, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind, wie z.B. in Kulanz- oder Versicherungsfällen.
- Garagierungskosten:** Im Zusammenhang mit betrieblich genutzten Fahrzeugen.
- Gebäudekosten:** Bei betrieblicher Nutzung stellen die allenfalls anteiligen Kosten Betriebsausgaben dar.
- Geldbeschaffungskosten:** Dazu gehören z.B. Vermittlungsprovisionen, Vertragserrichtungskosten, Besicherungskosten, Beurkundungskosten. Diese Aufwendungen sind steuerlich auf die Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG):** Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können sofort zur Gänze als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut EUR 400,00 nicht übersteigen.
- Geschenke:** Betriebsausgaben liegen ausnahmsweise vor, wenn die Geschenkgewährung überwiegend Entgeltcharakter hat oder der Werbung dient und das Schenkungsmoment in den Hintergrund tritt. Geschenke können beim Empfänger steuerliche Einnahmen sein.
- Gewinnbeteiligung für die Arbeitnehmer des Betriebes:** Ist Teil des Personalaufwandes.
- Grund und Boden:** Laufende Aufwendungen, die mit betrieblichem Grund und Boden zusammenhängen (z.B. Grundsteuer).
- Hallenbad mit Sauna:** Dient grundsätzlich der privaten Lebensführung. Dient es der betrieblichen Tätigkeit (z.B. Hallenbad eines Hotels) liegen Betriebsausgaben vor.
- Hausgehilfin:** Aufwendungen für eine Hausgehilfin sind in der Regel Kosten der Lebenshaltung und daher nicht abzugsfähig. Wird die Hausgehilfin jedoch auch im Betrieb beschäftigt, sind die anteiligen Aufwendungen absetzbar.
- Hundehaltung:** Aufwendungen für die Haltung eines Wachhundes für die Betriebsliegenschaft.
- Informations- und Werbematerial:** Soweit die Informationen dem Betrieb dienlich sind.
- Investitionen in gemieteten Räumen:** Wurden Investitionen in Mietobjekten aktiviert und endet das Mietverhältnis vor dem Ende der technischen Nutzungsdauer, ist ein noch aufscheinender Buchwert

im Regelfall eine Betriebsausgabe. Eine Ersatzleistung vom Vermieter oder Nachmieter ist eine Betriebseinnahme.

Internet: Aufwendungen für die Errichtung eines Internet-Anschlusses sowie die Internet-Nutzung bei entsprechender betrieblicher Veranlassung.

Jahresnetzkarte: Sofern die öffentlichen Verkehrsmittel betrieblich genutzt werden.

Jubiläum: Zuwendungen an langjährig im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer (Arbeitnehmerjubiläum) sind Personalkosten und damit Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer liegt eine lohnsteuerpflichtige Zuwendung vor.

Kammerumlagen

Kranzspenden: Hinsichtlich verstorbener Kunden oder Arbeitnehmer.

Krankheitskosten: Sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es sich entweder um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf eindeutig feststeht. Im Regelfall sind Krankheitskosten nur als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Lästiger Gesellschafter-Abfindung: Als lästiger Gesellschafter wird ein Mitunternehmer bezeichnet, der durch sein Verhalten den Betrieb wesentlich schädigt, sodass es im betrieblichen Interesse liegt, ihn zu entfernen. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzusetzen. Die auszahlenden Gesellschafter haben im Ausmaß einer Überzahlung eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe.

Lizenzgebühren: für die betriebliche Nutzung von fremden Erfindungen, Markenrechten und Erfahrungen.

Lohnaufwand: Ist grundsätzlich Betriebsausgabe. Geldstrafen, die über den Arbeitnehmer verhängt und vom Arbeitgeber ersetzt werden, stellen ebenfalls abzugsfähigen Lohnaufwand dar, sind allerdings beim Mitarbeiter wie die Lohn- und Gehaltszahlung steuerpflichtig.

Miet- und Pachtzins: Für alle betrieblich genutzten Wirtschaftsgüter.

Musikinstrumente: Sind als Aufwendungen der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig, es sei denn sie stellen Arbeitsmittel dar. z.B. Aufwendungen eines Klavierlehrers für ein Klavier sind dann und insoweit abzugsfähig, als die Nutzung berufsbedingt ist.

Nachforderung von Steuern: Siehe „Steuern“

Notarkosten: Sind grundsätzlich laufende Betriebsausgaben. Stehen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung eines zu aktivierenden Wirtschaftsgutes sind sie Teil der Anschaffungskosten.

Parteispenden: Sind keine Betriebsausgaben. Bei Politikern greift eine differenziertere Betrachtung.

Pensionskassen: Beiträge an Pensionskassen sind nur dann abzugsfähig, wenn die Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (BPG) und des Pensionskassengesetzes (PKG) eingehalten werden.

Personenkraftwagen und Fahrzeugkosten: Soweit der Aufwand für Anschaffung und Benutzung betrieblich veranlasst ist.

Pflichtversicherung: Beiträge zur gesetzlichen Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung sind Betriebsausgaben. Beiträge zu einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind keine Betriebsausgaben, sondern Sonderausgaben ohne Höchstbetrag.

Provisionen: Sind Betriebsausgaben, wenn die Zahlung betrieblich veranlasst ist. Die Höhe der Zahlungen ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei Auslandssachverhalten besteht erhöhte Mitwirkungspflicht.

Prozesskosten: Sofern der Prozessgegenstand objektiv mit dem Betrieb zusammenhängt.

Radio: Ist grundsätzlich der privaten Sphäre zuzurechnen, ausgenommen bei ausschließlicher betrieblicher Verwendung (z.B. Gästezimmer in Gastwirtschaft, Wartezimmer bei Arzt).

Rechtsberatungskosten: Wenn ein betrieblicher Zusammenhang nachgewiesen wird.

Reisekosten: Für betrieblich veranlasste Fahrten sind Reisekosten Betriebsausgaben. Zu den Reisekosten gehören alle durch die Reise unmittelbar veranlassten Aufwendungen wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Unterbringungskosten während der Reise und am Zielort.

Repräsentationskosten: Abzugsfähig sind die Kosten für Zuwendungen, bei denen primär die

berufliche Tätigkeit und nicht die Person des Steuerpflichtigen im Vordergrund steht. Siehe auch „Bewirtung von Geschäftsfreunden“.

Schadenersatzleistungen die auf ein Fehlverhalten des Betriebsinhabers zurückzuführen sind, sind dann abzugsfähig, wenn das Fehlverhalten und die sich daraus ergebenden Folgen der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind.

Schadensfälle: Wenn die Schädigung aus dem betrieblichen Einsatz resultiert, sind die Kosten absetzbar. Liegen die Gründe des Schadens im persönlichen Bereich des Betriebsinhabers sind die Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Schmiergelder sind nur abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind und ihre Gewährung oder Annahme nicht gerichtlich strafbar ist.

Sicherstellung für betriebliche Darlehen: Die dafür aufgewendeten Kosten (z.B. Notar, Gerichtsgebühren).

Sonderbetriebsausgaben: Sind Ausgaben, die dem Gesellschafter einer Personengesellschaft selbst und nicht der Gesellschaft als Ganzes erwachsen. Sie stehen in der Regel im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Sonderbetriebsvermögen, wie z.B. AfA für der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Gebäude oder Maschinen.

Spenden sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben. Auf einer Liste des Finanzministeriums werden jedoch begünstigte Spendenempfänger geführt. Zuwendungen an diese sind betraglich begrenzt absetzbar.

Sponsorleistungen für kulturelle Veranstaltungen, wenn diese nahezu ausschließlich auf betrieblicher Grundlage beruhen und als eine angemessene Gegenleistung für Werbeleistungen angesehen werden können.

Steuerberatungskosten: Siehe „Beratungskosten“

Steuern: Betriebssteuern, z.B. Grundsteuer für ein Betriebsgrundstück, oder Kfz-Steuer für ein Betriebsfahrzeug. Personensteuern (z.B. Einkommensteuer) sind nicht abzugsfähig. Nebenansprüche (Säumniszuschlag, Stundungszinsen, usw.) unterliegen der gleichen Regelung wie die zu Grunde liegende Steuer.

Studienreisen: sofern die Planung und Durchführung im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation erfolgt, die vermittelten Kenntnisse eine Verwertung im Unternehmen zulassen, das Reiseprogramm nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer im beruflichen Tätigkeitsbereich abgestellt ist und allgemein interessierende Programmpunkte nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als während einer regelmäßigen betrieblichen Betätigung als Freizeit verwendet wird.

Subhonorare: für betrieblich veranlasste Leistungen sind Betriebsausgaben.

Telefonspesen: Wenn sie betrieblich veranlasst sind.

Teppiche und Tapisserien: Bei geknüpften Teppichen und Tapisserien ist eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

Treueprämien an Arbeitnehmer: sind lohnsteuerpflichtiger Personalaufwand.

Trinkgelder: sind Betriebsausgaben, wenn die betriebliche Veranlassung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.

Umgründungskosten: sind sofort abzugsfähig.

Umzugskosten: sofern die Wohnsitzverlegung betrieblich veranlasst ist.

Unternehmerlohn: Ein Unternehmerlohn ist weder bei einem Einzelunternehmen noch bei einer Personengesellschaft eine Betriebsausgabe.

Versicherungen: Prämien für Sach- und Schadensversicherungen für den betrieblichen Bereich sowie Betriebsunterbrechungsversicherungen sind als Betriebsausgabe absetzbar. Freiwillige Personenversicherungen (z.B. Lebensversicherungen, Krankenversicherungen) sind in der Regel als Sonderausgaben abzugsfähig.

Visitenkarten: siehe „Werbung“

Waffen: Abzugsfähige Aufwendungen liegen nur dann vor, wenn die Waffe unmittelbar der Berufsausübung dient (z.B. Berufsjäger).

Werbung: z.B. Geschäftsdrucksorten, Inserate.

Wertsicherungsbeträge: für betrieblich veranlasste Darlehen.

Wettbewerbsverbot: siehe „Schadenersatzleistungen“

Wohnung: Die Aufwendungen für die eigene Wohnung des Betriebsinhabers sind Kosten der privaten Lebensführung. Eine Dienstwohnung für Betriebsangehörige ist abzugsfähig, wenn die Wohnung objektiv dem Betrieb dient und eine private Veranlassung nicht gegeben ist.

Die Kosten einer „Reisewohnung“, die auf betrieblichen Reisen als Unterkunft dient, sind betrieblich veranlasst, wenn eine Privatnutzung ausgeschlossen ist.

Erfolgt eine private Mitbenutzung sind die Aufwendungen dafür nicht absetzbar. Kosten für eine Zweitwohnung am Betriebsort sind abzugsfähig, wenn es sich um einen berufsbedingten Doppelwohnsitz handelt, nicht aber, wenn die weit entfernte Privatwohnung aus privaten Gründen unterhalten wird.

Wunschkennzeichen: sind abzugsfähig, wenn der Werbezweck im Vordergrund steht.

Zinsen: Es steht jedem frei seinen Betrieb mit Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Dienen die Mittel der Finanzierung von Investitionen oder Aufwendungen, die der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind, liegen Betriebsausgaben vor; dienen die Mittel der privaten Lebensführung, liegt eine Privatverbindlichkeit vor und die Zinsen sind nicht abzugsfähig.

Auf den Punkt gebracht:

- Für den Nachweis von Betriebsausgaben sind **Belege unbedingt erforderlich**.
- Für bestimmte Betriebsausgaben gibt es **steuerliche Höchstgrenzen** wie zum Beispiel für PKW und Luxusgüter.
- Bei teilweiser Privatnutzung ist ein **Privatanteil zu berücksichtigen**.

SOZIALVERSICHERUNG

⇒ Versicherungspflicht

Gewerbetreibende sind als Mitglieder der Wirtschaftskammer in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)** pflichtversichert.

Die SVA wird nach Ausstellung des Gewerbescheines oder der gewerberechtl. Bewilligung durch die Gewerbebehörde von der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit informiert. Anhand dieser Information wird (meistens rückwirkend) die Pflichtversicherung festgestellt.

In den ersten drei Jahren der selbständigen Tätigkeit stuft die GSVG nach dem "**Einsteigertarif**" ein. Wenn die tatsächlichen Einkünfte höher sind, erfolgt eine entsprechende Nachbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Ausnahme besteht nur in den ersten zwei Jahren in der Krankenversicherung: auch bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage kommt es zu keiner Nachverrechnung der Krankenversicherungsbeiträge.

Ab dem vierten Jahr wird der **Einkommensteuerbescheid** des drittvorangegangenen Jahres zur Bildung einer vorläufigen Beitragsgrundlage nach GSVG herangezogen. Die endgültige Beitragsgrundlage wird wiederum nach Vorliegen des entsprechenden Jahresbescheides berechnet.

Alle Personen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit beziehen, unterliegen als sogenannte „**neue Selbständige**“ der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht, wenn sie nicht ohnedies bereits nach dem GSVG pflichtversichert sind. Die Versicherungspflicht besteht erst ab einem Einkommen von mehr als 5.256,60 EURO jährlich, unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis oder Pensionsbezug vorliegt oder nicht. Personen, welche die Versicherungsgrenzen nicht erreichen, können freiwillig der gewerblichen Kranken- und Unfallversicherung beitreten.

➔ **Selbständigenvorsorge**

Ab 1.1.2008 sind auch freie Dienstnehmer, Unternehmer und Freiberufler im Rahmen der **neuen Selbständigenvorsorge** in das System der „Abfertigung neu“ integriert:

- Für **freie Dienstnehmer** muss der Auftraggeber ab 2008 **1,53 %** des Bruttobezugs an die für das Unternehmen ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse abführen. Gemeinsam mit den bereits oben erwähnten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zum Insolvenzentgeltsicherungsfonds steigen damit die Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer ab 2008 erheblich (5,08 %) an.
- Auch **selbständige Unternehmer mit GSVG-Krankenpflichtversicherung** (das sind vor allem alle Gewerbetreibende) sind ab 2008 verpflichtend in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen. Sie müssen im Wege der quartalsmäßigen Vorschreibungen der GSVG-Beiträge 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) im Wege der SVA an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse einzahlen.
- Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (z.B. Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen
- Selbständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich innerhalb von 12 Monaten
- nach Berufsantritt für eine Teilnahme an dieser Vorsorge entscheiden. Im Falle einer positiven Teilnahmeentscheidung ist die weitere Teilnahme dann aber verpflichtend.

Die Regelungen über die Entnahme der einbezahlten Beiträge entsprechen im Wesentlichen den für Dienstnehmer geltenden Bestimmungen. Spätestens können die bestehenden Guthaben bei Pensionsantritt ausbezahlt werden.

Die neue Selbständigenvorsorge wurde vom Gesetzgeber mit **interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen** versehen:

- Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge
- ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

➔ **Beiträge**

Die Beiträge zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft werden vierteljährlich zur Zahlung vorgeschrieben. Die Zahlungstermine sind:

- 28. (29.) Februar j. J.
- 31. Mai j. J.
- 31. August j. J.
- 30. November j. J.

Entstehen Nachbelastungen der Sozialversicherungsbeiträge (auf Grund von höheren Einkünften), so werden diese auf vier Teilbeträge aufgeteilt und mit den vierteljährlichen Vorschreibungen mitverrechnet. Dies ist insoweit problematisch, da einerseits Nachzahlungen für Jahre mit hohen

Gewinnen zu leisten sind und andererseits meist auch die Vorauszahlungen der Beiträge für das laufende Jahr steigen.

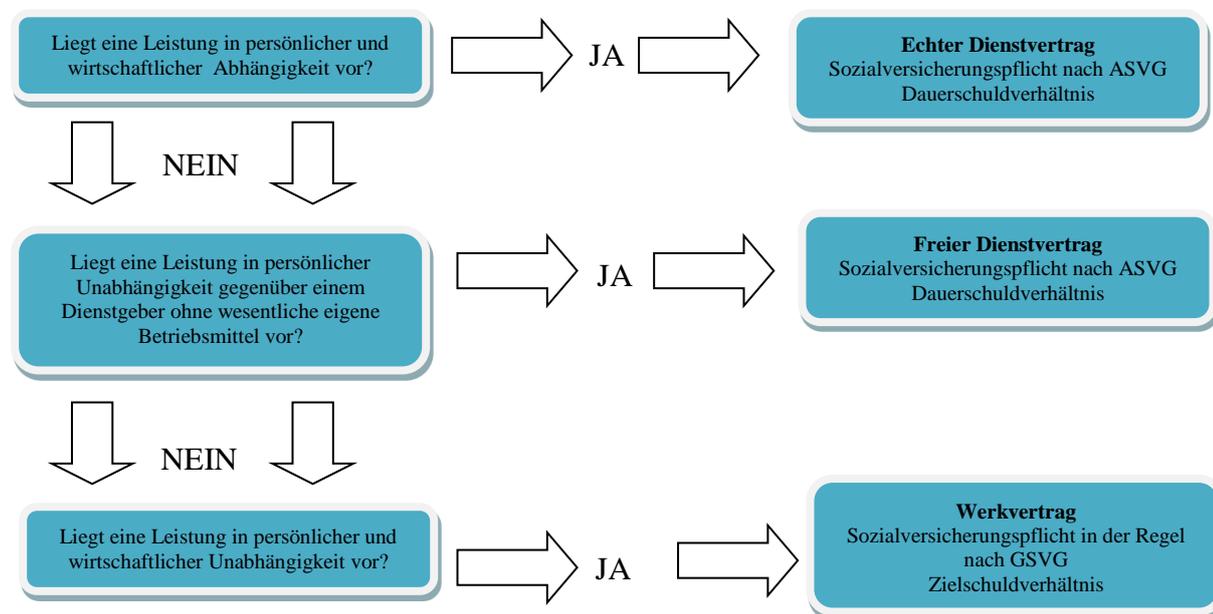
Innerhalb von drei Jahren kann die **Erstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen**, die über die Höchstbemessungsgrundlage hinaus entrichtet wurden, beantragt werden. Die Rückerstattungsbeiträge sind steuerlich als Rückzahlung von Werbungskosten zu erfassen und werden mittels Lohnzettel an das Finanzamt gemeldet. Diese Rückerstattungsbeiträge sind damit im Jahr der Rückzahlung als Einkünfte zu versteuern.

➔ Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag, Werkvertrag

Im Zuge der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) werden Dienstverhältnisse aufgrund des wahren wirtschaftlichen Gehaltes unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage sowie der Verwaltungspraxis überprüft. Der Wortlaut abgeschlossener Verträge tritt dabei regelmäßig in den Hintergrund.

- Wie unterscheiden sich die drei Vertragstypen?
- Wo ist das Risiko einer falschen Vertragsbeurteilung und wie kann man es minimieren?
- Kann man sich gegenüber dem Auftragnehmer absichern?
- Was ist mit dem Begriff „Formalversicherung“ gemeint?

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Leistung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht wird, ist folgende Prüfreihefolge zu beachten:



Der Freie Dienstnehmer ist wie ein selbständiger Unternehmer selbst für die Abgabe der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt zuständig. Auch die Umsatzsteuerpflicht ist gleich geregelt wie bei einem selbständigen Unternehmer (siehe Umsatzsteuer).

In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – Dienstvertrag – freier Dienstvertrag – Werkvertrag“ finden sie noch weitere, ausführliche, themenbezogene Ausführungen.

⇒ Diverses

Gesellschafter-Geschäftsführer bei einer Beteiligung bis zu 25 % sind grundsätzlich ASVG-versichert. Bei einem höheren Beteiligungsprozentsatz sind sie üblicherweise GSVG-versichert.

Seit 2001 sind Ehegatten ohne Sorgepflichten nicht mehr beitragsfrei mit dem Ehepartner mitversichert.

UMSATZSTEUER

⇒ Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

Alle Unternehmer, auch solche, die nur umsatzsteuerfreie Umsätze tätigen, haben vierteljährlich (falls die Umsätze zwischen 30.000,00 € netto und 100.000,00 € jährlich liegen) Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen und im Unternehmen aufzubewahren.

Unternehmer, deren Vorjahresumsatz größer als 100.000 EURO ist, müssen ihre Umsatzsteuervoranmeldung monatlich beim Finanzamt einreichen. Dies muss elektronisch erfolgen, wenn ein Internetzugang im Unternehmen vorhanden ist.

Die Zahllast ist ein Monat und 15 Tage nach Ende des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes fällig. Halten Sie bitte die Zahlungstermine unbedingt ein. Es wird anderenfalls grundsätzlich ein Säumniszuschlag, auch bei nur sehr kurzer Zahlungsverzögerung, verrechnet. Zusätzlich wird ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % angelastet, wenn Sie nicht bis zum Fälligkeitstag die Höhe der Umsatzsteuer dem Finanzamt bekannt gegeben haben. Schließlich könnte das Finanzamt auch noch ein Finanzstrafverfahren gegen Sie einleiten.

⇒ Rechnungsmerkmale

In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – Die Rechnung“ finden Sie alle notwendigen Informationen!

⇒ Teilrechnungen

Teilrechnungen, in denen Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, sind spätestens mit der Schlussrechnung zu stornieren, da anderenfalls die Mehrwertsteuer doppelt (aufgrund der zweifachen Rechnungslegung - formalistische Formulierung im Umsatzsteuergesetz) geschuldet wird!

Die Teilrechnung kann mit einer gesonderten Gutschrift gutgeschrieben oder in der Schlussrechnung vom Nettobetrag abgezogen werden, sodass in letzterem Fall nur mehr vom Restbetrag die Mehrwertsteuer vorgeschrieben wird.

Beispiele für eine richtig ausgestellte Schlussrechnung:

	Netto	20 % Ust	Brutto
Endrechnungsbetrag	14.000,00	2.800,00	16.800,00
Teilrechnung vom 3.1. d. J.	-5.000,00	-1.000,00	-6.000,00
Teilrechnung vom 7.2. d. J.	-3.000,00	-600,00	-3.600,00
Restbetrag	6.000,00	1.200,00	7.200,00

	Netto	20 % Ust	Brutto
Endrechnungsbetrag	14.000,00	2.800,00	16.800,00
Teilrechnung vom 3.1. und vom 7.2. d. J.	-8.000,00	-1.600,00	-9.600,00
Restbetrag	6.000,00	1.200,00	7.200,00

➔ Diverses

Entsprechend der Einkommensteuer sind auch für die Berechnung der Vorsteuer **Pauschalierungen** möglich.

Bei den sogenannten **Bauleistungen** geht die Umsatzsteuerpflicht auf den Auftraggeber (der Unternehmer sein muss) über, das heißt dass der Auftragnehmer keine Umsatzsteuer auf seinen Rechnungen ausweist.

Falls Sie Geschäfte mit dem **Ausland** tätigen, informieren wir Sie gerne über die umsatzsteuerlichen Auswirkungen, die Aufzeichnungspflichten und erforderlichen Nachweise. Für Ausfuhrlieferungen muss ein entsprechender Ausfuhrnachweis vorliegen.

Für Lieferungen in die EU ist monatlich eine **Zusammenfassende Meldung** auszufüllen und beim Finanzamt einzureichen. Werden Einkäufe von mehr als 500.000 EURO aus dem EU-Raum getätigt, so sind diese mittels **Intrastat**-Meldungen an die Statistik Austria zu melden.

Anzahlungen unterliegen bereits bei Vereinnahmung der Mehrwertsteuer.

PERSONALVERRECHNUNG

➔ Anmeldung

Anmeldungen von Dienstnehmern sind **vor** Arbeitsantritt bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zu erstatten. Die Meldeverpflichtung gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Abmeldungen haben binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen. Die Meldungen sind grundsätzlich im Wege der Datenfernübertragung zu erstatten, sofern dies nicht unzumutbar ist.

Auf unserer Homepage finden Sie unter Informationen/Downloads eine Checkliste zur Anmeldung, sowie zur Abmeldung von Dienstnehmern. Diese Vordrucke erleichtern die Erfassung der notwendigen Daten zur Meldung an die Gebietskrankenkasse.

Der Arbeitnehmer hat seine Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises und des Meldezettels beim Arbeitgeber nachzuweisen. Eine Kopie sollte zu den Lohnverrechnungsunterlagen gelegt

werden. Jedem Arbeitnehmer ist spätestens mit der Lohnzahlung eine Gehalts- bzw. Lohnabrechnung auszuhändigen.

Jedem neu eintretenden Dienstnehmer ist ein Dienstzettel (besser ein Dienstvertrag) zu überreichen. In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – Dienstzettel – der Dienstvertrag“ sind die Punkte angeführt, welche der Dienstzettel bzw. der Dienstvertrag enthalten muss.

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfristen für Angestellte (6 Wochen bis 5 Monate je nach Betriebszugehörigkeit zum Ende eines Quartals) einvernehmlich so geändert werden können, dass das Dienstverhältnis zum 15. und zum Ende eines JEDEN Monats endet, sofern der anzuwendende Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht.

⇒ Lohnnebenkosten

Die Kommunalsteuer beträgt 3 % von der Summe der Arbeitslöhne einer Betriebsstätte und ist am 15. des Folgemonats an die jeweilige Gemeinde zu entrichten.

Der Dienstgeberbeitrag beträgt 3,9 % der Summe der Arbeitslöhne und ist bis 15. des Folgemonats an das Finanzamt zu bezahlen.

Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wird für jedes Bundesland gesondert festgelegt beträgt in der Steiermark 0,39 %; die Fälligkeit ist wie beim Dienstgeberbeitrag geregelt.

Bis zu einer Lohnsumme von 1.460 EURO monatlich kann bei der Berechnung aller drei Abgaben ein Freibetrag von 1.095 EURO abgezogen werden.

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen bis zum 15. des Folgemonats an die Gebietskrankenkasse bezahlt werden. Die Respirofrist ist genauso wie bei Zahlungen an Finanzbehörden geregelt.

Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1.1.2003 eingegangen wurden, gilt die neue Abfertigungsregelung: Der Dienstgeber zahlt 1,53 % vom Bruttobezug des Dienstnehmers in eine Mitarbeitervorsorgekasse.

⇒ Auflösungsabgabe

Bei Ende eines arbeitslosenversicherungspflichtigen (freien) Dienstverhältnisses nach dem 31.12.2012 hat der Dienstgeber eine Abgabe in der Höhe von € 128,00 zu entrichten. Für Arbeitnehmer, die der Urlaubsregelung des BUAK unterliegen und für die dem gemäß Zuschläge entrichtet wurden, fällt die Auflösungsabgabe erst bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab 1.7.2013 an. Der bloße Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei aufrechter Arbeitslosenversicherung führt nicht zum Entfall der Auflösungsabgabe. Nur wenn aus Altersgründen keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht, entfällt die Auflösungsabgabe. Laut Gebietskrankenkasse fällt bei einem bloßen Statuswechsel ebenfalls keine Auflösungsabgabe an (z.B. Übernahme einer überlassenen Arbeitskraft, Beendigung eines Dienstverhältnisses mit anschließendem neuen Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber oder bei Betriebsübergang). Wird ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis in ein geringfügiges Dienstverhältnis umgewandelt, fällt die Auflösungsabgabe sofort bei der Umstellung an (also auch ohne arbeitsrechtliche Beendigung). Bei Schwankungen zwischen Vollversicherung und Geringfügigkeit fällt die Auflösungsabgabe erst bei arbeitsrechtlicher Beendigung an, egal ob am Ende ein vollversichertes oder ein geringfügiges Dienstverhältnis vorliegt.

Bei der Abmeldung des Dienstnehmers ist anzugeben, ob eine Auflösungsabgabe anfällt, sie ist im Monat der Beendigung gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen unaufgefordert an die Krankenkasse abzuführen (Verrechnungsgruppe N80).

Ausnahmen von der Auflösungsabgabe:

- ✓ Das (freie) Dienstverhältnis wurde auf maximal sechs Monate befristet (lt. BMA SK gilt dies auch, wenn das Dienstverhältnis innerhalb dieser Befristung durch Dienstgeberkündigung, einvernehmliche Auflösung etc. beendet wurde).
- ✓ Das Dienstverhältnis wurde während der Probezeit aufgelöst.
- ✓ Der Dienstnehmer
 - hat gekündigt,
 - ist ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten,
 - ist aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten,
 - hat im Zeitpunkt der Auflösung einen Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (es ist unerheblich, wie das Dienstverhältnis beendet wird),
 - hat bei einvernehmlicher Auflösung einen Anspruch auf eine Regelpension bzw. ein Sonderruhegeld oder
 - wurde gerechtfertigt entlassen.
- ✓ Der freie Dienstnehmer hat
 - gekündigt,
 - das freie Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst,
 - einen wichtigen Grund gesetzt, der den Dienstgeber veranlasste, vorzeitig aufzulösen,
 - im Zeitpunkt der Auflösung einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
 - bei einvernehmlicher Auflösung einen Anspruch auf eine Regelpension.
- ✓ Ein Lehrverhältnis wird aufgelöst.
- ✓ Ein verpflichtendes Feri- oder Berufspraktikum wird beendet.
- ✓ Das (freie) Dienstverhältnis wird gemäß § 25 IO gelöst.
- ✓ Innerhalb des Konzerns wird unmittelbar an die Auflösung eines Dienstverhältnisses ein neues begründet.
- ✓ Das (freie) Dienstverhältnis wird durch den Tod des (freien) Dienstnehmers beendet.

➔ Termine

Bis 31. März des Folgejahres ist die Kommunalsteuererklärung für das Vorjahr auszufüllen und an die Gemeinde elektronisch zu übermitteln.

Bis 31. Jänner sind Lohnzettel für das abgelaufene Jahr für alle Arbeitnehmer an das Betriebsstättenfinanzamt zu schicken, und zwar unter Verwendung des amtlichen Formulars. Bei elektronischer Übermittlung verlängert sich die Frist bis zum 28. Februar. Seit 2003 besteht der Lohnzettel aus einem lohnsteuerrechtlichen und einem sozialversicherungsrechtlichen Teil. Letzterer ersetzt den Jahresbeitragsgrundlagennachweis. Endet ein Dienstverhältnis im Lauf des Jahres, ist bis zum Letzten des Folgemonats ein Lohnzettel zu übermitteln. Für Leistungen von bestimmten Personen (Aufsichtsräte, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, Stiftungsvorstände, Vortragende, Unterrichtende, Kolporteur und Zeitungszusteller, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre, freie Dienstnehmer) außerhalb eines Dienstverhältnisses müssen Mitteilungen ähnlich einem Lohnzettel ausgestellt und elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres ans Finanzamt übermittelt werden.

Wird die Personalverrechnung von uns erstellt, so füllen selbstverständlich wir die jährliche Kommunalsteuererklärung für Sie aus und leiten diese an die zuständige Gemeinde weiter. Auch die Lohnzettel werden automatisch an das Finanzamt übermittelt.

⇒ Geringfügig Beschäftigte

Beträgt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei einem Dienstgeber geringfügig Beschäftigten nicht mehr als das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze, hat der Dienstgeber nur 1,3 % Unfallversicherung zu bezahlen; liegen die Entgelte darüber, muss der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten einen pauschalierten Beitrag von 17,7 % leisten. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jedes Jahr angepasst. Den Wert des laufenden Jahres finden Sie unter Informationen/Aktuelle Werte.

Beim geringfügig Beschäftigten selbst sind die Entgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen bei allen Dienstgebern zusammenzurechnen. Ergibt die Summe einen Betrag von nicht mehr als der Geringfügigkeitsgrenze, besteht keine Versicherungspflicht. Der Dienstnehmer kann sich aber freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung versichern. Übersteigt die Summe aller Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze, besteht Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, wobei die Beiträge dem Dienstnehmer direkt von der Gebietskrankenkasse einmal jährlich im Nachhinein vorgeschrieben werden.

⇒ Steuerfreie Zuwendungen

In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – Zuwendungen an Mitarbeiter“ sind einige Zuwendungen an Mitarbeiter angeführt, welche lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind, was für Dienstgeber und Dienstnehmer Vorteile bringt.

⇒ Sachbezüge

Der Sachbezugswert für einen **Firmen-PKW** beträgt **2,0 % der Anschaffungskosten**, höchstens 960 EURO monatlich. Ist der CO₂-Emissionswert unter 124 g/km, so werden lediglich 1,5 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 720 EURO als Sachbezugswert angesetzt. Bei privater Nutzung des PKWs von nicht mehr als durchschnittlich 500 km monatlich ist der halbe Sachbezugswert anzusetzen. Der Nachweis, dass das Fahrzeug nicht mehr als 500 km für private Zwecke genutzt wird, ist durch ein Fahrtenbuch zu führen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert. Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, dass von ihm für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte genutzte Fahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezugswert von 14,53 EURO monatlich anzusetzen.

Der Sachbezugswert für die volle freie Station beträgt 196,20 EURO monatlich.

Die Zinersparnis für unverzinsliche oder zinsverbilligte **Arbeitgeberdarlehen** und Vorschüsse über 7.300 EURO wurde mit 1 % p.a. angesetzt und ist als Sachbezug zu versteuern. Ab 1.1.2013 wird die Zinersparnis variabel bemessen. Anzusetzen ist der durchschnittliche 12-Monats-Euribor plus 0,75 %. Der Zinssatz wird jährlich für das Folgejahr mittels Verordnung festgelegt.

⇒ Pendlerförderung

Die Pendlerpauschale kann bei der monatlichen Gehalts-/Lohnabrechnung berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer das Formular „Erklärung/Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro ab 01.01.2014“ ausfüllt. Dieses Formular kann auf der Homepage des BMF ausgefüllt und muss dann dem Dienstgeber zur Berücksichtigung übergeben werden.

Pendlerpauschale für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer

Bisher konnten Teilzeitkräfte kein Pendlerpauschale in Anspruch nehmen. Die Neuregelung sieht einen Anspruch auf Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendlerinnen/Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert. Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal ein volles Pendlerpauschale (d.h. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Wird einem **Mitarbeiter ein Auto auch für Privatfahrten** zur Verfügung gestellt und versteuert er daher einen Sachbezug, so steht zukünftig keine Pendlerpauschale mehr zu. Die Höhe des Pendlerpauschales bleibt übrigens unverändert.

Pendlereuro

Steht einem Arbeitnehmer das kleine oder große Pendlerpauschale zu, soll er auch Anspruch auf den so genannten Pendlereuro haben. Dieser ist als **Steuerabsetzbetrag** geplant und verringert somit in voller Höhe die Einkommensteuer.

Die Höhe des Pendlereuros hängt von der **kilometermäßigen Entfernung** zwischen Wohn- und Arbeitsort ab. Diese einfache Fahrtstrecke wird mit zwei multipliziert. Beträgt beispielsweise die Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung 30 km, so steht ein Pendlereuro von jährlich EUR 60,00 zu. Die Berücksichtigung des Pendlereuros soll wie beim Verkehrsabsetzbetrag durch den Arbeitgeber erfolgen.

Auch der Pendlereuro reduziert sich mit einer Teilzeitbeschäftigung – gleich wie beim Pendlerpauschale: Pendelt man lediglich zumindest vier Tage im Kalendermonat steht der Pendlereuro zu einem Drittel zu. Bei mindestens elf Arbeitstagen im Monat werden zwei Drittel des Pendlereuros berücksichtigt.

Jobticket

Bisher musste man die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen, um das steuerfreie Jobticket erhalten zu können. Nun soll durch das Jobticket die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert werden. Der Dienstgeber kann die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mittels **öffentlichen Verkehrsmittels** tragen, ohne dass dies beim Arbeitnehmer zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Diese Regelung soll auch für jene Fälle gelten, in denen der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten übernimmt.

Leider ist es nicht möglich, dass man einen Teil des (bestehenden) Gehaltes zukünftig als steuerfreies Jobticket auszahlt. Diese sogenannte „Gehaltsumwandlung“ führt zu einem steuerpflichtigen Sachbezug.

Pendlerzuschlag bei Negativsteuer

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass Sie eine Steuergutschrift erhalten. Wir wollen Sie hier kurz informieren, wie es dazu kommt und welche Umstände gegeben sein müssen. Beziehen Sie kein oder ein geringes Einkommen, kann es in folgenden Fällen zu einer Steuergutschrift (Negativsteuer) kommen:

Besteht Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, werden 50% der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (höchstens jedoch 400 Euro) gutgeschrieben. Dies gilt auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bereits während des Jahres ein Pendlerpauschale berücksichtigt hat oder wenn Sie ein Pendlerpauschale beantragen, wird ein Pendlerzuschlag gegebenenfalls automatisch berücksichtigt. Die Negativsteuer inklusive Pendlerzuschlag ist dabei mit insgesamt 18 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt. Der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag wird in jenen Fällen, in denen er sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken konnte, vom Finanzamt ausbezahlt - bei einem Kind daher beispielsweise bis zu 494 Euro (Negativsteuer).

➔ Diäten und Nächtigungsgelder

Das Tagesgeld für Inlandsdienstreisen beträgt 2,20 EURO pro Stunde, höchstens 26,40 EURO pro Tag, genauer pro 24 Stunden. Voraussetzung für die Verrechnung von Diäten ist eine Reisedauer von mehr als 3 Stunden und eine Entfernung von mehr als 25 km.

Bei der Teilnahme an einem Mittag- oder Abendessen im Rahmen eines "Repräsentationssessens" auf der Dienstreise muss der Tagsatz um 13,20 EURO je Essen gekürzt werden. Höhere Kosten können nicht geltend gemacht werden.

Nächtigungsgelder einschließlich Frühstück sind ohne Nachweis bis 15,00 EURO steuerfrei. Höhere Kosten für die Nächtigung können nachgewiesen werden.

Für Auslandsreisen gelten - je nach Land - andere Tag- und Nachtsätze (ab Seite 46 aufgelistet).

➔ Kilometergeld

Das Kilometergeld beträgt:

für Personen- und Kombinationskraftwagen 0,42 EURO/km
für jede mitbeförderte Person 0,05 EURO/km

für Motorfahrräder und Motorräder bis 250 cm ³	0,14 EURO/km
für Motorräder über 250 cm ³	0,24 EURO/km
für Fahrräder für die ersten 5 Kilometer	0,24 EURO/km
die weiteren	0,47 EURO/km

Das amtliche Kilometergeld kann zur Vermeidung zusätzlicher Administrationskosten auf volle Cent aufgerundet werden. Zum Beispiel kann daher für die Verwendung eines Pkw ein steuerfreier Kostenersatz in Höhe von 0,42 € pro Kilometer verrechnet werden.

Das Kilometergeld umfasst auch Aufwendungen für Parkgebühren und Mauten. Ersätze, die der Arbeitgeber für die Benützung von Mautstraßen bzw. von kostenpflichtigen Parkplätzen zahlt, sind somit steuerpflichtig.

Sämtliche Reisekosten, wie z. B. Tagesgelder und KM-Gelder müssen am Lohnkonto des Dienstnehmers erfasst werden. Wird die Personalverrechnung von uns erstellt, bitten wir Sie daher, uns die Reisekosten zur Erfassung am Lohnkonto bekannt zu geben.

➔ Diverses

Der **Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag** ist vom Dienstgeber aufgrund einer Erklärung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen innerhalb eines Monats zu melden. Name und Versicherungsnummer des Partners bzw. des (jüngsten) Kindes sind anzugeben. Die Erklärung darf gleichzeitig nur einem Arbeitgeber gegenüber abgegeben werden. Für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages sind Einkünfte des Ehepartners bei zumindest einem Kind bis 6.000 EURO unschädlich; der Absetzbetrag steht auch bei Lebensgemeinschaften mit zumindest einem Kind zu.

Beachten Sie bitte die **Aufzeichnungspflichten** hinsichtlich **Urlaub, Krankenstand**, ausgefolgte Krankenscheine und Überstunden. Bei Krankenkassenprüfungen sind immer Krankenscheinliste und Urlaubskartei vorzulegen.

Die Gebietskrankenkassen und Finanzämter sowie die Gemeinden prüfen seit Anfang 2003 die Lohnabgaben durch gemeinsame Prüforgane.

Aufgrund des **Behinderteneinstellungsgesetzes** ist je 25 Arbeitnehmer ein begünstigter Behinderter einzustellen; anderenfalls sind entsprechende Ausgleichszahlungen vorgesehen.

➔ GPLA-Prüfung-gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

Die Prüfung der korrekten Abfuhr lohnabhängiger Abgaben ist für die Behörde eine Routineangelegenheit, nicht jedoch für den betroffenen Dienstgeber. Eine sorgfältige Vorbereitung hilft Prüfungszeiten zu verkürzen und ermöglicht allfällige strittige Rechtsfragen rechtzeitig zu erkennen.

In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – GPLA-Prüfung“ ist der Ablauf einer solchen Prüfung genau beschrieben.

➔ Beschäftigungsbonus ab 01. Juli 2017

Der Beschäftigungsbonus kann ab 01. Juli 2017 beantragt werden. Es besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnnebenkosten für drei Jahre zu 50% refundiert zu bekommen. Antragsteller können Unternehmer jeder Branche und Größe sein, die den Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben. Der Antrag ist elektronisch bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft einzubringen. Um den Beschäftigungsbonus beantragen zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die zusätzlich eingestellte Person muss in den letzten drei Monaten mindestens einen Tag arbeitslos gemeldet sein oder in einer Schulungsmaßnahme gewesen sein
- Oder ein Abgänger einer Bildungseinrichtung, sofern die Ausbildung mindestens 4 Monate

gedauert hat und der Abgang nicht länger als ein Jahr zurückliegt

- Oder Jobwechsler, die im letzten Jahr durchgehend mindestens 4 Monate in Österreich erwerbstätig und pflichtversichert waren
- Es muss ein Arbeitsverhältnis in einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 38,5 Stunden pro Woche geschaffen werden
- Das Dienstverhältnis muss mindestens 4 Monate durchgehend dauern

REISEKOSTEN UND KFZ

➔ KFZ

Abhängig davon, ob ein KFZ mehr als 50 % betrieblich oder privat genutzt wird, werden die Kosten für ein KFZ unterschiedlich steuerlich behandelt.

Bei einer überwiegenden Nutzung (mehr als 50 %) für das Unternehmen, werden sämtliche Kosten wie Treibstoff, Reparaturen, Versicherungen, usw. in der Buchhaltung aufgezeichnet. Die private Nutzung wird dann als Privatanteil ausgeschieden. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen, damit der betriebliche und private Anteil errechnet und auch Abfahrts- und Ankunftszeit zur Tagesgeldberechnung miterfasst werden können. Sie finden auf unserer Homepage unter Informationen/Downloads einen Vordruck für ein Fahrtenbuch.

Wird das KFZ mehr als 50 % für den privaten Bereich genutzt, so werden Kilometergelder als Betriebsausgabe verbucht. Zur einfacheren Erfassung ist ebenfalls ein Fahrtenbuch zu empfehlen, da dann Abfahrts- und Ankunftszeit zur Tagesgeldberechnung gleich miterfasst werden können.

Bei **PKWs** ist **kein Vorsteuerabzug** - weder von den Anschaffungskosten noch von den laufenden Kosten - möglich. Es gibt Fahrzeuge, die vom Finanzamt als Kastenwagen, Pritschenwagen oder Kleinautobus anerkannt werden und somit nicht unter die einschränkenden Bestimmungen für PKWs fallen. Eine aktuelle Liste können Sie auf der Homepage vom BMF einsehen:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm

Für PKWs wird eine achtjährige Abschreibungsdauer festgelegt. Leasingraten für PKWs sind entsprechend auf eine achtjährige Nutzungsdauer umzurechnen.

Für **PKWs** gilt als **Anschaffungswertobergrenze** ein Betrag von **40.000,00 EURO**. Der übersteigende Betrag kann steuerlich nicht abgesetzt werden.

➔ Kilometergeld

siehe Seite 40

Das Kilometergeld umfasst auch Aufwendungen für Parkgebühren und Mauten.

➔ Diäten und Nächtigungsgelder

siehe Seite 40

Taggelder können nur solange gewährt werden, als nicht ein längerer Aufenthalt am gleichen Ort zu einem **weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit** führt. Von einem weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Der Steuerpflichtige ist an einem Einsatzort **durchgehend länger als fünf Tage** tätig. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der "Anfangsphase" von fünf Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort **regelmäßig wiederkehrend** (mindestens einmal wöchentlich) tätig und die Anfangsphase von **fünf Tagen** wird überschritten. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der "Anfangsphase" von fünf Tagen neu zu beginnen.
- Der Arbeitnehmer wird an einem Einsatzort **wiederkehrend aber nicht regelmäßig** tätig und überschreitet dabei eine Anfangsphase von **15 Tagen** im Kalenderjahr. Die Anfangsphase von 15 Tagen steht pro Kalenderjahr zu.

JAHRESABSCHLUSS

Folgend ein Überblick, was wir zur Erstellung des Jahresabschlusses benötigen und welche Steuerabsetzmöglichkeiten es gibt. Bitte geben Sie uns die notwendigen Unterlagen VOR der Jahresabschlusserstellung!

➔ Einkommen- und Körperschaftsteuer

Steuernachzahlungen und –guthaben aufgrund von Veranlagungen und von Betriebsprüfungen werden seit 2001 verzinst! Die **Zinsen** beginnen mit **1. Oktober des Folgejahres** zu laufen.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag wird bei mindestens einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, als **Negativsteuer** ausbezahlt.

➔ Verlustverrechnung

Verluste aus den Vorjahren können mit Gewinnen in den Folgejahren zu 100 % verrechnet werden. Ab 2016 sind Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (§ 4 (3)) sowie von Bilanzierern (§ 4 (1) und § 5) unbeschränkt vortragsfähig.

Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze bei der Einkommensteuer ab 2014

- Die im Einkommensteuergesetz vorgesehene Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75% entfällt ab dem Veranlagungsjahr 2014. Verluste sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer somit in vollem Ausmaß mit den vorliegenden Gewinnen zu verrechnen.
- Im Bereich der Körperschaftsteuer bleibt die 75%-Grenze allerdings weiterhin bestehen.

➔ Arbeitnehmerveranlagung

Auch der Arbeitnehmerabsetzbetrag kann als Negativsteuer bis zu einem Maximalbetrag von 400 EURO gutgeschrieben werden.

Unterhaltszahlenden Steuerpflichtigen steht ein **Unterhaltsabsetzbetrag** zu, der nur durch das Finanzamt berücksichtigt werden kann.

Die **Arbeitnehmerveranlagung** kann innerhalb von **5 Jahren** beantragt werden. Die Verpflichtung zur Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung liegt vor, wenn

- mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig vorliegen,
- Einkünfte aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung oder Einkünfte nach dem Heeresgebührengesetz bezogen wurden,
- der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, die Voraussetzungen dafür aber nicht vorliegen oder
- ein Freibetragsbescheid mit zu hohen Beträgen berücksichtigt wurde.

Falls die zuletzt durchgeführte Arbeitnehmerveranlagung eine Nachzahlung ergeben hat, werden Steuervorauszahlungen vorgeschrieben.

Werden **andere Einkünfte** von mehr als **730 EURO** bezogen, muss eine Einkommensteuererklärung eingereicht werden.

↪ Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Durch die antragslose Arbeitnehmerveranlagung erhalten die Steuerzahler unter bestimmten Voraussetzungen ab dem zweiten Halbjahr 2017 eine Steuererstattung. Durchgeführt werden diese Veranlagungen bei Steuerzahlern, die bis Juni 2017 keine Steuererklärung abgegeben haben und nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Auf diese Weise wird die zu viel bezahlte Lohnsteuer refundiert oder ein Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag oder die Sozialversicherung rückerstattet. Die Veranlagung wird nur durchgeführt, wenn diese zu einer Steuergutschrift führt.

↪ KM-Gelder und Tagesgelder

Beim Jahresabschluss benötigen wir Ihre Aufstellung der Reisekosten.

siehe Seite 40

Reisekostenersätze für Auslandsreisen		
Europa	Tagesgeld	Nächtigung
Albanien	27,90	20,90
Belarus	36,80	31,00
Belgien	35,30	22,70
Brüssel	41,40	32,00
Bosnien und Herzegowina	31,00	23,30
Bulgarien	31,00	22,70
Dänemark	41,40	41,40
Deutschland	35,30	27,90
Grenzorte	30,70	18,10
Estland	36,80	31,00
Finnland	41,40	41,40
Frankreich	32,70	24,00
Paris und Straßburg	35,80	32,70
Griechenland	28,60	23,30
Großbritannien und Nordirland	36,80	36,40
London	41,40	41,40

Irland	36,80	33,10
Island	37,90	31,40
Italien	35,80	27,90
Rom u. Mailand	40,60	36,40
Grenzorte	30,70	18,10
Jugoslawien	31,00	23,30
Kroatien	31,00	23,30
Lettland	36,80	31,00
Liechtenstein	30,70	18,10
Litauen	36,80	31,00
Luxemburg	35,30	22,70
Malta	30,10	30,10
Moldau	36,80	31,00
Niederlande	35,30	27,90
Norwegen	42,90	41,40
Polen	32,70	25,10
Portugal	27,90	22,70
Rumänien	36,80	27,30
Russische Föderation	36,80	31,00
Moskau	40,60	31,00
Schweden	42,90	41,40
Schweiz	36,80	32,70
Grenzorte	30,70	18,10
Slowakei	27,90	15,90
Preßburg	31,00	24,40
Slowenien	31,00	23,30
Grenzorte	27,90	15,90
Spanien	34,20	30,50
Tschechien	31,00	24,40
Grenzorte	27,90	15,90
Türkei	31,00	36,40
Ukraine	36,80	31,00
Ungarn	26,60	26,60
Budapest	31,00	26,60
Grenzorte	26,60	18,10
Zypern	28,60	30,50
Afrika	Tagesgeld	Nächtigung
Ägypten	37,90	41,40
Algerien	41,40	27,00
Angola	43,60	41,40
Äthiopien	37,90	41,40
Benin	36,20	26,60
Burkina Faso	39,20	21,10
Burundi	37,90	37,90
Côte d'Ivoire	39,20	32,00
Dschibuti	45,80	47,30
Demokratische Republik Kongo	47,30	33,10
Gabun	45,80	39,90
Gambia	43,60	30,10
Ghana	43,60	30,10
Guinea	43,60	30,10

Kamerun	45,80	25,30
Kap Verde	27,90	19,60
Kenia	34,90	32,00
Liberia	39,20	41,40
Libyen	43,60	36,40
Madagaskar	36,40	36,40
Malawi	32,70	32,70
Mali	39,20	31,20
Marokko	32,70	21,80
Mauretanien	33,80	31,20
Mauritius	36,40	36,40
Mosambik	43,60	41,40
Namibia	34,90	34,00
Niger	39,20	21,10
Nigeria	39,20	34,20
Republik Kongo	39,20	26,80
Ruanda	37,90	37,90
Sambia	37,10	34,00
Senegal	49,30	31,20
Seychellen	36,40	36,40
Sierra Leone	43,60	34,20
Simbabwe	37,10	34,00
Somalia	32,70	29,00
Südafrika	34,90	34,00
Sudan	43,60	41,40
Tansania	43,60	32,00
Togo	36,20	26,70
Tschad	36,20	26,60
Tunesien	36,20	29,20
Uganda	41,40	32,00
Zentralafrikanische Republik	39,20	29,00
A m e r i k a	Tagesgeld	Nächtigung
Argentinien	33,10	47,30
Bahamas	48,00	30,50
Barbados	51,00	43,60
Bolivien	26,60	25,10
Brasilien	33,10	36,40
Chile	37,50	36,40
Costa Rica	31,80	31,80
Dominikanische Republik	39,20	43,60
Ecuador	26,60	21,60
El Salvador	31,80	26,20
Guatemala	31,80	31,80
Guyana	39,20	34,20
Haiti	39,20	27,70
Honduras	31,80	27,00
Jamaika	47,10	47,10
Kanada	41,00	34,20
Kolumbien	33,10	35,10
Kuba	54,10	27,70
Mexiko	41,00	36,40

Nicaragua	31,80	36,40
Niederländische Antillen	43,60	27,70
Panama	43,60	36,40
Paraguay	33,10	25,10
Peru	33,10	25,10
Suriname	39,20	25,10
Trinidad und Tobago	51,00	43,60
Uruguay	33,10	25,10
USA	52,30	42,90
New York und Washington	65,40	51,00
Venezuela	39,20	35,10
Asien	Tagesgeld	Nächtigung
Afghanistan	31,80	27,70
Armenien	36,80	31,00
Aserbaidshjan	36,80	31,00
Bahrain	54,10	37,50
Bangladesch	31,80	34,20
Brunei	33,10	42,10
China	35,10	30,50
Georgien	36,80	31,00
Hongkong	46,40	37,90
Indien	31,80	39,90
Indonesien	39,20	32,00
Irak	54,10	36,40
Iran	37,10	29,00
Israel	37,10	32,50
Japan	65,60	42,90
Jemen	54,10	37,50
Jordanien	37,10	32,50
Kambodscha	31,40	31,40
Kasachstan	36,80	31,00
Katar	54,10	37,50
Kirgisistan	36,80	31,00
Korea, Demokratische Volksrepublik	32,50	32,50
Korea, Republik	45,30	32,50
Kuwait	54,10	37,50
Laos	31,40	31,40
Libanon	31,80	35,10
Malaysia	43,60	45,10
Mongolei	29,40	29,40
Myanmar	29,40	29,40
Nepal	31,80	34,20
Oman	54,10	37,50
Pakistan	27,70	25,10
Philippinen	32,50	32,50
Saudi-Arabien	54,10	37,50
Singapur	43,60	44,70
Sri Lanka	31,80	32,70
Syrien	32,70	29,00
Tadschikistan	36,80	31,00
Taiwan	39,20	37,50

Thailand	39,20	42,10
Turkmenistan	36,80	31,00
Usbekistan	36,80	31,00
Vereinigte Arabische Emirate	54,10	37,50
Vietnam	31,40	31,40
Australien	Tagesgeld	Nächtigung
Australien	47,30	39,90
Neuseeland	32,50	36,40

➔ anteilige Hauskosten

Die Berücksichtigung eines Arbeitszimmers o. ä. ist im Steuerrecht sehr strittig. Ihr Sachbearbeiter bespricht Ihre Situation mit Ihnen und berät Sie gerne.

Sollte ein Teil Ihres Hauses/Wohnung betrieblich genutzt werden (abgetrennter Raum), benötigen wir bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Gesamtkosten für Ihr Haus/Ihre Wohnung. Im Besonderen eine Aufstellung über

Stromkosten
Heizungskosten
Feuerversicherung
Grundsteuer
Müll, Kanal
gesamte Anschaffungskosten

Die prozentuelle Aufteilung der Kosten erfolgt anhand der Aufteilung der Wohnfläche in betrieblichem und privatem Bereich. Daher benötigen wir auch die m² der gesamten Wohnfläche und die m² des betrieblich genutzten Teils.

➔ Inventur

Bei Buchführungspflicht ist an jedem Bilanzstichtag eine **Inventur** zu erstellen. Vereinfacht gesagt sind dabei die Waren des Unternehmens mengen- und wertmäßig zu erfassen, das heißt jedes Wirtschaftsgut ist zu zählen (messen, wiegen) und dessen Wert anhand des Einkaufspreises zu berechnen. Liegt der Preis am Bilanzstichtag unter dem Einkaufspreis, so ist eine Abwertung durchzuführen. Die Inventur ist so zu dokumentieren, dass ein Dritter sie ohne Schwierigkeiten nachvollziehen kann.

Auch die **unfertigen Arbeiten und Erzeugnisse** sind am Bilanzstichtag zu erfassen. Sie sind zu Herstellkosten zu ermitteln, das heißt es darf kein Gewinnaufschlag verrechnet werden. Vereinfacht dargestellt heißt das, dass bei den Lohn- und Gehaltskosten nur die gearbeiteten Stunden mit den Selbstkosten-Stundensätzen multipliziert werden und das verbrauchte Material zum Einkaufspreis zu bewerten ist.

➔ Entnahmen für den privaten Bedarf

Werden Waren aus dem Unternehmen entnommen, die dann privat verwendet werden, so spricht man von einer Entnahme. Es sollte genau aufgezeichnet werden, was entnommen wurde. Diese Aufstellung muss neben der **Artikelbezeichnung**, auch die **Menge** und den **Einkaufspreis** der entnommenen Ware beinhalten.

➔ Werbungskosten

Werbungskosten können bei außerbetrieblichen Einkünften (z.B. Gehalt) abgesetzt werden und betreffen beispielsweise Arbeitskleidung, Büromaterial, Fachliteratur, Beiträge, doppelte Haushaltsführung, Kurse und Reisespesen. Für viele Berufsgruppen hat die Finanzverwaltung Pauschalierungsmöglichkeiten geschaffen. Wir beraten Sie diesbezüglich gerne.

AKTUELLE WERTE

➔ Einkommensteuer

	<i>ab 2016</i>
Geringwertige Wirtschaftsgüter	netto 400,00
Werbungskostenpauschale	132,00
Höchstbetrag "Topf"-Sonderausgaben	2.920,00
Sonderausgaben Pauschale	60,00
Kirchenbeitrag Sonderausgabe	400,00
Tagesgeldpauschale, Tagesdiätensatz	26,40
Nächtigungsgeld, Pauschale	15,00
Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder	0 Euro
...bei 1 / 2 / 3 Kindern	494,00 / 669,00 / 889,00
...jedes weitere Kind zusätzlich	220,00
Zuverdienstgrenze Partner - mit Kind	6.000,00
Verkehrsabsetzbetrag	400,00
Pensionistenabsetzbetrag	400,00
Veranlagungsgrenze Arbeitnehmer	730,00
Erklärungspflicht, allg. Grenze	11.000,00
bei Lohnsteuerpflichtigen Einkünften	12.000,00
beschränkt Steuerpflichtiger	2.000,00

➔ Einkommensteuertarif ab 2016

<i>Bei einem Einkommen von</i>	<i>Einkommensteuer</i>
11.000 Euro und darunter	0 Euro
18.000 Euro	4.500,00
31.000 Euro	10.850,00
60.000 Euro	25.200,00
90.000 Euro	43.200,00
1.000.000 Euro	500.000,00
Für Einkommensteile über 1 Mio. beträgt der Steuersatz 55 %.	

Bei einem Einkommen von mehr als 11.000 Euro ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

<i>Einkommen</i>	<i>Einkommensteuer in Euro</i>
	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750$ 7.000
11.000 bis 18.000 Euro	$1.750 + (\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550$ 13.000
18.000 bis 31.000 Euro	$13.000 + (\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180$ 29.000
31.000 bis 60.000 Euro	$29.000 + (\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400$ 30.000
60.000 bis 90.000 Euro	$30.000 + (\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000$ 910.000
90.000 bis 1.000.000 Euro	
Über 60.000 Euro	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55 + 487.880$

➔ Körperschaften (GmbH, AG, Verein)

	2018
Steuertarif Gewinn	25%
Ausschüttungen, zusätzlich	27,5%
Stammkapital GmbH, Mindesthöhe	35.000,00
Stammkapital GmbH gründungsprivilegiert, Mindesthöhe	10.000,00
Mindeststeuer GmbH pro Jahr	1.750,00
Mindeststeuer für ersten 4 Quartale, je (gesamt)	437,00 1750,00
Nennkapital AG, Mindesthöhe	70.000,00
Mindeststeuer AG pro Jahr	3.500,00

➔ Umsatzsteuer

	2018
Umsatzgrenze (netto) für Kleinunternehmer	30.000,00
Touristenexport - Mindestrechnungsbetrag	75,00
Kleinbetragsrechnung (brutto)	400,00
Ust-Voranmeldung pro Quartal (statt monatlich)	ab 30.000,00
verpflichtende monatliche Meldung ab Vorjahresumsatz	ab 100.000,00
Steuererklärung für Kleinunternehmer	keine
Erwerbsschwelle bei innergemeinschaftl. Erwerb	11.000,00
Lieferschwelle bei Versandhandelslieferungen	pro EU-Staat unterschiedl. Beträge
Zusammenfassende Meldung, Verspätungszuschlag maximal	2.200,00

➔ Bundesabgabenordnung

	2018
Buchführungsgrenze - Jahresumsatz	700.000,00
Freigrenze für Anspruchszinsen (bzw allg Bagatellgrenze für Nebengebühren lt Erlass vom 7.11.2001 ab 2002)	50,00

➔ amtliche km-Sätze

	ab 1.7.2008
Kilometergeld Pkw (Aufrundung erlaubt!)	0,42
+ jede mitbeförderte Person	0,05
Motorrad bis 250 ccm	0,14
Motorrad über 250 ccm	0,24
Kilometergeld Fahrrad, für die ersten 5 km	0,24
-- , ab dem 6. km	0,47

➔ Sonstiges

	2018
Sachbezug volle freie Station	196,20
Angemessenheit Pkw, Luxustangente	40.000,00
§109a-Mitteilungspflicht, Grenze p.a.	900,00
Grenzen für einzelne Leistung	450,00
Kammerumlage 1 (KU1) - Basis Vorsteuer	
- %-Satz	0,30%
- Freigrenze (Jahresumsatz)	150.000,00
Kommunalsteuer, Freigrenze (monatlich)	1.460,00
Kommunalsteuer, Freibetrag (monatlich)	1.095,00
** ab 2002 auch für mehrere Betriebsstätten	

Familienbeihilfe Zuverdienstgrenze	10.000,00
Kinderbetreuungsgeld Zuverdienstgrenze	16.200,00
Studienförderung Zuverdienstgrenze	10.000,00

➔ Sozialversicherung

	2018
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich (14x)	438,05
Geringfügigkeitsgrenze Dienstgeber (1,5-fach) p.m.	657,08
Geringfügigkeitsgrenze, jährlich	5.256,60
Mindestbeitragsgrundlage GSVG, jährlich	
Sonstige Selbst. mit Nebentätigkeit	5.256,80
Sonstige Selbst. ohne Nebentätigkeit	5.256,80
Neuzugänge (mit Gewerbe: KV 2 Jahre Fix-BGL)	5.256,80
KV ab 4. Jahr (mit Gewerbe)	5.256,80
PV ab 4. Jahr (mit Gewerbe)	8.890,56
Kleinstunternehmerregelung (§ 4 Abs 1 Z 7 GSVG)	
Umsatz max p.a.	30.000,00
Versicherungspflichtige Einkünfte max p.a.	5.256,80
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich (14x)	5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich	71.820,00
Unfallversicherung Selbständige, jährlich	111,96
Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte (§ 19a ASVG) p.m. (KV+PV)	60,09

➔ Beitragssätze:

	ab 2016
GSVG PV	18,50%
GSVG KV	7,65%
BMSVG	1,53%
GSVG gesamt	27,68%
FSVG PV	20,00%
FSVG KV	7,65%
KV-Mitversicherung Partner ohne Kinder	3,40%
Bauern (BSVG)	26,55% (inkl. UV)
ASVG - freier DN (DG/DN)	21,08% / 17,62%
ASVG - Angest. (DG/DN)	20,63 % / 17,12 % *)
ASVG - Arbeiter (DG/DN)	20,63 % / 17,12 % *)
ASVG - Unfallversicherung für geringf. Beschäftigte (DG)	1,30%
pauschalierte DG-Abgabe für geringfügig Beschäftigte	16,40%
Abfertigung NEU (MVK-Beitrag)	1,53%

*) für Frauen ab 56 und Männer ab 58 Jahren bzw ab 60 Jahren entfallen bestimmte Beiträge (DG/DN: AIV 3%/3%, IESG 0,7%/--, UV 1,4%/--, DB 3,9%/--); Alterstafel beachten!

[Siehe auch http://www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

➔ Sonstiges/Lohnnebenkosten:

	2018
Kommunalsteuer	3,00%
Dienstgeberbeitrag zum FLAG	3,90%
Zuschlag zum DB (Steiermark)	0,39%
Summe Lohnnebenkosten	7,89%

Diese Broschüre haben wir auch auf unserer Website als PDF zum Download bereitgestellt:
www.eca-leoben.at/Infos/Downloads

Stand: 01.12.2017

Notizen:

A large grid of graph paper, consisting of 20 columns and 30 rows of small squares, intended for taking notes.

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing" Die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein einer hohen Verantwortung prüfen ist die Leitlinie von ECA.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Waasenplatz 1 | 8700 Leoben | Austria | Tel. +43 (0)3842 29900
Fax +43 (0)3842 29900-31 | office@eca-leoben.at | www.eca-leoben.at